

In sämtlichen Aufsätzen handelt es sich um die persönlichen Ansichten der Verfasser und nicht um Anschauungen dienstlicher Stellen

Ministerialrat Großkreutz 60 Jahre

Der Luftschutz ist doch nicht etwas so völlig Neues und gerade unseren vom Kriegsgeschehen erfüllten Tagen Eigentümliches, wie dieser oder jener vielleicht immer noch glauben mag. Die Jubiläen ältester Vorkämpfer des Luftschutzgedankens, die wir in diesen Tagen begehen, sind wohl der eindringlichste Beweis hierfür. Konnten wir vor einem Monat dem Ehrenpräsidenten des Reichsluftschutzbundes, General der Flakartillerie Grimme, aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Tages seines Eintritts in die alte Armee unsere Glückwünsche überbringen, so haben wir heute Gelegenheit, in Ministerialrat Großkreutz, Abteilungschef in der Inspektion des Luftschutzes, einem Manne unsere aufrichtigsten Glückwünsche zum 60. Geburtstag auszusprechen, der sich um den Aufbau des gesamten deutschen Luftschutzes in gleicher Weise verdient gemacht hat.

Am 9. Mai 1881 in Hanshagen im Kreise Schlawe in Pommern geboren, besuchte er zunächst das Schiller-Realgymnasium in Berlin-Charlottenburg. Schon mit 13 Jahren trat der sich früh mit militärischen Dingen beschäftigende Hans Großkreutz in die Kadettenanstalt Oranienstein ein, um bereits ein Jahr später auf die Hauptkadettenanstalt Berlin-Lichterfelde hinüberzuwechseln, wo er im Februar 1899 sein Offiziersexamen ablegte. Der junge Leutnant fand zunächst im Feldartillerieregiment 35 Verwendung, von wo der befähigte Offizier im Jahre 1905 zum Lehrregiment der Feldartillerie-Schießschule versetzt wurde; hier erhielt er 1909 seine Beförderung zum Oberleutnant und 1913 zum Hauptmann.

Im Weltkrieg begegnen wir ihm zunächst als Adjutanten der Garde-Reserve-Feldartillerie-Brigade an der Front, wo er am 26. Okt. 1914 verwundet wurde. Nach der Genesung Batterieführer im 3. Garde-Reserve-Artillerie-Regiment, wurde Hauptmann Großkreutz im Juli 1915 zum Stabe des Inspektors der Flak beim Chef des Generalstabes des Feldheeres im Großen Hauptquartier kommandiert. Diese Begegnung mit dem damaligen Inspekteur Major Grimme wurde entscheidend für seine fernere Laufbahn — noch oft sehen wir diese beiden Vorkämpfer des deutschen Luftschutzes zu gemeinsamer Tätigkeit vereint.

Nach der im Dezember 1916 erfolgten Versetzung zum Stabe des Kommandierenden Generals der Luftstreitkräfte — Major Grimme war hier bereits seit August Chef der Abteilung Flak — wurde er im Juni 1918 zum Flakgruppenkommandeur 43 ernannt, kehrte jedoch bereits im August zum Stabe des Kommandierenden Generals der Luftstreitkräfte zurück, von wo er im November 1918 zur Flakinspektion überwiesen wurde.

Diese letzten Dienststellungen brachten Hauptmann Großkreutz in engste Verbindung mit dem Aufgabenbereich des Heimatluftschutzes, einem

Arbeitsgebiet, dem er fortan bis auf den heutigen Tag treu geblieben ist. Im August 1919 zur Kriegsgeschichtlichen Abteilung 4 des Großen Generalstabes kommandiert, wurde er im Oktober 1919 Beamter beim Reichsarchiv. Nach der Entlassung aus dem Heeresdienst im April 1920 und der Verleihung des Charakters eines Majors im August 1920 wurde er im September des gleichen Jahres zum Archivrat und Mitglied des Reichsarchivs ernannt. In dieser Stellung fand er die gewünschte Gelegenheit zur klärenden Sichtung der im Weltkrieg an der Front und in der Heimat gesammelten Luftschutzerfahrungen und zu ihrer Auswertung und zusammenhängenden Überlieferung an die Nachwelt. Sein diesbezüglicher Beitrag im „Knipfer-Flamme“ legt bededtes Zeugnis ab für die damals geleistete Arbeit.

Neben dieser Tätigkeit im Reichsarchiv betätigte

sich Hans Großkreutz als Schriftführer des von General Grimme begründeten und geleiteten Flakvereins. Wenn die Bestrebungen dieses Vereins so bald von Erfolg gekrönt waren, so ist dies neben der taktisch geschickten Führung General Grimmes nicht zuletzt auch der Mitarbeit seines Weltkriegskameraden Großkreutz zu danken, der daneben noch Zeit und Muße fand, sein reiches Wissen als Schriftsteller und Vortragsredner einer breiteren militärisch interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Es lag daher nahe, auch diesen Mann nach der Machtübernahme zu dem beginnenden Neuaufbau der deutschen Luftfahrt und ihrer Nebengebiete mit heranzuziehen: am 17. März 1933 wurde er zum Oberregierungsrat beim Reichskommissariat für die Luftfahrt, am 1. Mai 1934 zum Ministerialrat in dem daraus hervorgegangenen Reichsluftfahrtministerium ernannt. In dieser

Stellung hatte Ministerialrat Großkreutz maßgeblichen Anteil am Aufbau des deutschen Luftschutzes, der bereits im bisherigen Kriegsverlaufe zahlreiche Bewährungsproben bestanden und damit die Richtigkeit des von den an seinem Ausbau maßgeblich beteiligten Männern Geschaffenen unter Beweis gestellt hat. Ministerialrat Großkreutz, dem diese Bewährung wohl der schönste Lohn für diese seine verantwortungsvolle Tätigkeit ist, wurde neben mannigfachen anderweiten Auszeichnungen am 21. Oktober 1940 in besonderer Würdigung seiner Verdienste die Berechtigung zum Tragen der dem Range eines Generalmajors entsprechenden Dienstgradabzeichen der Wehrmachtbeamten verliehen.

Die Schriftwaltung der Zeitschrift „Gasschutz und Luftschutz“, an deren Entwicklung Ministerialrat Großkreutz als ihr ständiger Mitarbeiter stets regen Anteil nahm und in der er selbst wiederholt das Wort ergriff, wünscht dem Geburtstagskinde noch recht lange, weiterhin von Erfolg gekrönte Tätigkeit für den deutschen Luftschutz.



phot. Mai

Luftkrieg und Luftschutz im März und April 1941

Als Bulgarien am 1. März seinen Beitritt zum Dreimächtepakt erklärte und deutsche Truppen bereits am folgenden Tage in Übereinstimmung mit dem neuen Vertragspartner in Bulgarien einmarschierten, behielten die Luftangriffe der Achsenmächte im Westen und im Süden ihre gleiche Aktivität und unverminderte Schärfe, die sie in der letzten Februarhälfte gezeigt hatten¹⁾. Trotz schlechter Wetterlage im Atlantik versenkten Flugzeuge der bewaffneten Aufklärung am 1. März zwei britische Handelsschiffe mittlerer Größe unter gleichzeitiger schwerer Beschädigung dreier weiterer. In der anschließenden Nacht zum 2. März wurden von stärkeren Kampffliegerverbänden kriegswichtige Ziele in Cardiff, Hull, Southampton, Great Yarmouth, Nachtflughäfen in Ostengland, Hafenanlagen in Nordschottland und mehrere Häfen an der britischen Süd- und Südostküste erfolgreich mit Bomben belegt. Fernaufklärungsflugzeuge griffen in den späten Abendstunden des 2. März vor der schottischen Ostküste zwei Geleitzüge an, versenkten ein Handelsschiff von 8000 BRT. und trafen fünf große Schiffe so schwer, daß mit ihrem Verlust zu rechnen ist. In der Nacht zum 3. März wurden kriegswichtige Ziele Londons sowie zwei Kanalhäfen wirksam bombardiert. Westlich der Hebriden versank ein Handelsschiff von 10 000 BRT. infolge Bombentreffers, und ein weiteres großes Schiff wurde schwer getroffen.

Nicht minder lebhaft war in diesen Tagen die Betätigung der deutschen und italienischen Flieger im Mittelmeerraum: Am 1. März wurden Hafenanlagen und Flugplätze des Gegners in der Cyrenaika, am 2. März der Hafen von La Valetta auf Malta und am 3. März die Hafenanlagen von Tobruk sowie Truppenansammlungen, Kraftwagenkolonnen und Feldlager der Engländer bei Agadabia (Nordfront) von deutschen Luftstreitkräften mit sichtbarem Erfolg angegriffen. An der griechischen Front belegten italienische Flieger in fortgesetzten Angriffen Truppenlager, Verteidigungsanlagen, Versorgungsstützpunkte und Verkehrsstraßen mit Spreng- und Splitterbomben und griffen einen wichtigen Flottenstützpunkt des Gegners im Mittelmeer wirksam mit Sprengbomben an.

Englische Luftangriffe auf das Reichsgebiet in den ersten Märznächten vermochten keinen nachhaltigeren Eindruck hervorzurufen. Zwar flog die RAF. in der Nacht zum 1. März mit einer großen Anzahl von Flugzeugen in die Deutsche Bucht ein, warf aber lediglich an einigen Stellen Nordwestdeutschlands wenige Spreng- und Brandbomben, die nur geringen Gebäudeschaden hervorriefen. In der Nacht zum 2. März stieß der Gegner wiederum mit stärkeren Kräften, diesmal an mehreren Stellen Westdeutschlands, vor allem im Raume um Köln, vor und warf Spreng- und Brandbomben ab, durch die an mehreren Orten Wohnhäuser zerstört wurden. Die an militärischen und wehrwirtschaftlichen Objekten hervorgerufenen Schäden erwiesen sich als bedeutungslos, dagegen war unter der Zivilbevölkerung eine Anzahl Toter und Verletzter, wiederum in der Mehrzahl außerhalb der Luftschutzräume²⁾, zu beklagen. Ein dritter Anflugversuch des Gegners am 3. März gegen deutsche Handelsschiffe in der Nordsee brach im Abwehrfeuer der Sicherungsstreitkräfte zusammen.

In der Nacht zum 5. März flogen deutsche Kampffliegerverbände in Südengland ein und wählten sich vor allem Hafen- und Industrieanlagen von Cardiff und London zum Ziele. Der Nachtangriff auf Cardiff wurde von dem Londoner Korrespondenten der „New York Sun“ als der schwerste, den die Stadt bisher erlebte, und überdies als „größter Feuerangriff seit Kriegausbruch“ bezeichnet. Der Feind verlor in der Zeit vom 27. Februar bis 5. März insgesamt 23 Flugzeuge, davon 16 im Luftkampf, fünf durch Flak

und zwei durch die Kriegsmarine; außerdem wurde eine Anzahl britischer Flugzeuge am Boden zerstört. Während der gleichen Zeit gingen 15 eigene Flugzeuge verloren. Ein Versuch der RAF., im Laufe des 6. März mit einigen Kampfflugzeugen unter Jagdschutz nach Nordfrankreich einzufliegen, scheiterte an der entschlossenen Abwehr durch Jagdfliegerverbände und Flakartillerie; von insgesamt 16 angreifenden Flugzeugen wurden sechs im Luftkampf und eines durch Flak abgeschossen. Am 6. März wurden militärische Anlagen und die Staatswerft in Portsmouth bombardiert, am 7. März waren namentlich Flugplätze und Flugzeugwerke im Süden und Südosten der Insel Ziele unserer Kampfflugzeuge. So führte an diesem Tage ein einzelnes Flugzeug einen kühnen Tiefangriff auf das Flugzeugwerk Filton durch, bei dem die Montagehalle durch Bomben schweren Kalibers zerstört und mehrere fertiggestellte Flugzeuge durch Bordwaffen beschädigt wurden. Am gleichen und am folgenden Tage erzielten unsere Kampfflugzeuge mehrere Treffer auf Flugzeughallen und zwischen abgestellten Flugzeugen, von denen eine Reihe am Boden zerstört wurde. Auch der 8. März brachte eine Anzahl vorbildlich durchgeführter, geglückter Tiefangriffe auf wichtige Rüstungsanlagen; so erhielten Fabrikhallen zweier Rüstungszentren, bei Newark und bei Bristol, wirkungsvolle Volltreffer durch Bomben schweren Kalibers. Der Gegner flog während dieser Zeit weder bei Tage noch bei Nacht in das deutsche Reichsgebiet ein.

Während in Nordafrika unsere Stukas und Bomber am 5. März erneut englische Truppenansammlungen sowie einen Flugplatz bei Agadabia bombardierten, spielte sich am gleichen Tage ein heftiger Luftkampf zwischen italienischen und englischen Fliegern über dem Ägäischen Meere an der albanischen Küste ab. Ein starker feindlicher Fliegerverband von etwa 50 Spitfires und Glotters versuchte, italienische Marineeinheiten anzugreifen, wurde aber durch heftiges Abwehrfeuer der Schiffe sowie durch schnelles Eingreifen eines Jägerverbandes, der gerade einen Überwachungsflug ausführte, zurückgeschlagen. Entschlossen stürzten sich 18 italienische Jäger auf die britische Übermacht und schossen unter Beschädigung von zwei eigenen, die sich jedoch in einen Küstenflughafen retten konnten, sechs feindliche Flugzeuge ab. Am 6. März griffen deutsche Kampf- und Sturzkampfverbände unter Begleitschutz deutscher Jäger, die während der Operation im Luftkampf über dem Angriffsraum drei britische Hurricane abgeschossen, den Flugplatz Hal-far auf Malta mit großem Erfolg an. Eine spätere Aufklärung ergab starke Zerstörungen: so waren u. a. drei schwere Kampfflugzeuge, eine Werkstatthalle und eine Baracke völlig vernichtet, mehrere Hallen und Flugzeuge schwer beschädigt. Auch die Hafen- und Dockanlagen von La Valetta auf Malta wurden am Abend des gleichen Tages von deutschen Stukas bombardiert. Am 7. und 8. März setzten sich die deutschen Luftangriffe auf Malta fort, wobei deutsche Jäger noch ein weiteres Jagd- sowie ein Bombenflugzeug zum Absturz brachten. Gleichzeitig belegten deutsche Kampffliegerverbände in der Nähe von Derna, an der Nordostküste der Cyrenaika, feindliche Marschkolonnen, Truppenansammlungen und Barackenlager mit Bomben leichten und mittleren Kalibers. In den Lagern entstanden heftige Brände, mehrere Gebäude wurden durch Volltreffer vernichtet und eine große Anzahl von Kraftfahrzeugen ging in Flammen auf. Inzwischen setzte die italienische Luftwaffe ihre rege Angriffstätigkeit an der griechischen Front, in Nord- und Ostafrika sowie über dem Mittelmeer fort. Der leichte englische Kreuzer „Sheffield“ mußte infolge schwerer Beschädigungen Gibraltar anlaufen. Britische Flugzeuge bombardierten am 9. März Tripolis und Zuara mit geringem Erfolg. Nach einer vom „Giornale d'Italia“ unter Zugrundelegung italienischer Wehrmachtberichte vorgenommenen Aufstel-

1) u. 2) Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 11 (1941), 50.

lung verlor England in der Zeit vom 11. Juni 1940 bis 5. März 1941 durch italienische Waffenwirkung insgesamt 1118 Flugzeuge, davon wurden 905 im Luftkampf und 213 am Boden vernichtet. Die Gesamtzahl erhöht sich jedoch wahrscheinlich um 99, die als abgeschossen gelten können.

Im Kampfe um die britische Insel waren in den Tagen vom 9. bis 12. März kriegswichtige Anlagen in London und Portsmouth sowie Flugplätze in Südenland erneut das Hauptziel stärkerer deutscher Kampfverbände. In der Nacht zum 12. März wurden auch Industrieanlagen in Birmingham wirkungsvoll mit Bomben belegt. Nächtliche Angriffe der RAF auf das besetzte Gebiet (zum 9. 3.) auf eine Stadt in Westdeutschland (zum 11. 3.) und an einigen Stellen in Norddeutschland (zum 12. 3.) hatten wiederum keinen militärischen oder wehrwirtschaftlichen Erfolg, dagegen wurden mehrere Wohngebäude sowie ein Krankenhaus schwer beschädigt sowie einige Zivilpersonen getötet und verletzt. Ein britischer Angriffsversuch am 10. März auf den Kanalhafen Boulogne brach infolge sofort einsetzender deutscher Jagdabwehr schlagartig zusammen. Nicht nur die Kampfflugzeuge, sondern auch die zur Sicherung der Bomber beigegebenen Jagdmaschinen drehten beim Auftauchen der deutschen Jäger sofort ab und entzogen sich dem Kampfe durch eiligen Rückflug über den Kanal. In der Zeit vom 6. bis 11. März verlor der Gegner 11 Flugzeuge, vier weitere wurden mit Sicherheit am Boden zerstört; die eigenen Verluste betrugen in der gleichen Zeit neun Flugzeuge.

Mit dem 12. März wurden die deutschen Angriffe auf die britische Insel noch verschärft. Während der ganzen Nacht zum 13. März griffen mehrere hundert Kampfflugzeuge bei Mondschein und klarer Sicht in rollendem Einsatz die Hafenanlagen von Liverpool und Birkenhead mit sehr starker Wirkung an. Zahlreiche Hafeneinrichtungen und Lebensmittellager sowie am Hafen gelegene Industriewerke und mehrere Schiffe gingen in Flammen auf und bildeten ein riesiges Feuermeer. In der gleichen Nacht griffen britische Kampfflugzeuge die Reichshauptstadt mit schwachen Kräften sowie Hamburg und Bremen an. Wie üblich richteten sich ihre Angriffe nicht gegen militärische oder wehrwirtschaftliche Ziele, sondern gegen Wohnviertel. Einige Wohnhäuser wurden durch Sprengbomben beschädigt, durch Brandbomben hervorgerufene Brände konnten in den meisten Fällen bereits im Entstehen gelöscht werden. Nachtjäger und Flakartillerie zwangen den Gegner an mehreren Stellen zum Abdrehen oder aber zum ungezielten, vorzeitigen Bombenabwurf. Zehn britische Flugzeuge wurden über dem Reichsgebiet abgeschossen. In der Nacht zum 14. März versetzte die deutsche Luftwaffe dem Gegner erneut wuchtige Schläge. Starke Kampffliegerverbände griffen mit besonderem Erfolg das englische Schiffbauzentrum Glasgow, die zweitgrößte Stadt des Mutterlandes, an. Für diese im Norden der Insel in der Nähe des Firth of Forth gelegene Stadt erwartete England keinen Großangriff. Infolgedessen hatte sich ein großer Teil der englischen Rüstungsproduktion aus Süd- und Mittelengland neuerdings hier konzentriert. Kaianlagen, Docks und die ganze Mündung des Clyde waren mit Hunderten von Schiffen angefüllt, als die deutschen Angriffe bei Vollmond und klarer Sicht plötzlich einsetzten und acht Stunden lang dauerten. Es entstanden zahlreiche Großbrände, die sich im Laufe der Nacht zu einem Flammenmeer vereinigten. Gleichzeitig bombardierten weitere starke Kampfverbände kriegswichtige Ziele in Liverpool und Hull, wobei ihnen in Liverpool noch die Brände der vorhergehenden Nacht die Ziele wiesen. Auch in der folgenden Nacht (zum 14. 3.) setzte die deutsche Luftwaffe ihre Operationen mit unverminderter Schärfe fort. Glasgow wurde erneut angegriffen, andere starke Kampffliegerverbände wandten sich gegen das Stahlzentrum Sheffield, gegen die Tilbury-Docks bei London sowie erneut gegen Hafeneinrichtungen von Plymouth und Southampton. Die neutrale Presse bezeichnete die deutschen

Luftangriffe vom 13. und 14. März als „umfangreiche Operationen von einer geradezu ungeheuren Schlagkraft“, und nach späterer Angabe des britischen Innenministers Morrison wurden durch sie 1100 Personen getötet und 1000 schwer verletzt. Der Gegner flog in der Nacht zum 14. März in Nordwestdeutschland ein und griff vor allem Hamburg erneut an. Die Schäden in Industrie- und Hafenanlagen waren unbedeutend, dagegen wurden in Wohnvierteln wieder mehrere Gebäude, u. a. zwei Krankenhäuser, durch Sprengbomben schwer beschädigt. Unter der Zivilbevölkerung entstanden Verluste an Toten und Verletzten, besonders in den Krankenhäusern. Nachtjäger, Flak und Marineartillerie schossen neun britische Flugzeuge ab. In der Nacht zum 15. März warf der Feind mit schwächeren Kräften an verschiedenen Stellen Westdeutschlands Spreng- und Brandbomben, deren Auswirkung gering war. In der Zeit vom 12. bis 15. März verlor der Gegner 31 Flugzeuge, davon 11 in Luftkämpfen, 11 weitere durch Nachtjäger, sechs durch Flak- und drei durch Marineartillerie; die eigenen Verluste betrugen in gleicher Zeit 21 Flugzeuge.

Inzwischen nahmen im Mittelmeerraume die Luftangriffe der Achsenmächte immer mehr einen kontinuierlichen Charakter an. Dies galt sowohl für die Aktionen der italienischen Flieger an der griechischen Front, wo zahlreiche Luftverbände in aufeinanderfolgenden Wellen feindliche Verteidigungsstellungen und Truppenverbände angriffen, als auch für die gemeinsamen Angriffe deutscher und italienischer Flieger auf die verschiedenen militärischen Stützpunkte der Insel Malta, auf La Valetta und Lucca. Nach einem Bericht des „Popolo di Roma“ von Mitte März wurden von deutschen und italienischen Fliegern in den letzten 60 Tagen nicht weniger als 40 Aktionen großen Stils gegen Malta durchgeführt, wobei die Maschinen häufig über 24 Stunden lang über der Insel blieben. Die Zahl der feindlichen Flugzeuge, die England während dieser Zeit auf oder über der Insel verlor, schätzt der Bericht auf über 100. Auf dem nordafrikanischen Kriegsschauplatz blieben die Ziele im wesentlichen die gleichen. Immer wieder stießen in der Zeit vom 10. bis 15. März deutsche Flieger auf feindliche Truppenanhäufungen, Zeltlager, Fahrkolonnen, Kraftwagenstationen und Flugplätze in der Cyrenaika herab. Die englischen Angriffe hatten vor allem Tripolis zum Ziele, erstreckten sich aber auch auf den Dodekanes und vor allem auf Rhodos. Zwei britische Angriffe auf den Hafen von Valona am 13. und 15. März wurden für den Gegner verlustreich abgewiesen.

Auch mit dem Beginn der zweiten Monatshälfte ließen die deutschen Luftangriffe auf die britische Insel sowie über dem Atlantik und der Nordsee nicht nach. In den Nächten vom 15. bis 19. März wurden nacheinander wichtige Ziele in London, Bristol, Avenmouth, Portsmouth, Newcastle und Hull von stärkeren Kampffliegerverbänden bombardiert. Andere Verbände griffen feindliche Handelsschiffe auf der Nordsee und dem Atlantik an und versenkten auch aus stark gesicherten Geleitzügen erheblichen Schiffsraum, so am 19. März ein Handelsschiff von 7000 BRT. Ein groß angelegter Luftangriff erfolgte in der Nacht zum 20. März auf London, und zwar in einer Stärke, wie sie die englische Hauptstadt seit Jahresbeginn noch nicht wieder erlebt hatte. Nach dem OKW-Bericht waren hierfür sehr starke Kampfverbände angesetzt worden, die bei guter Sicht ihren Bombenabwürfen durchschlagende Wirkung verließen. Der sechs Stunden lang rollende Angriff richtete sich vornehmlich gegen den Londoner Hafen und rief dort schwerste Zerstörungen in den Royal Victoria-Docks, Royal Albert-Docks, King George V.-Docks sowie in den Hafenanlagen des Themsebogens hervor. Auch Fabrikanlagen im NO. des Themsebogens erhielten Volltreffer. Ausgedehnte Brandfelder und weithin sichtbare und hörbare Explosionen wurden beobachtet, Handelsschiffe auf der Themse gerieten in Brand. Trotz stärksten Abwehrfeuers kehrten sämtliche Flugzeuge in ihre Flughäfen

zurück. Noch waren die Brände im Londoner Hafen nicht gelöscht, als in der Nacht zum 21. März ein ebenfalls sehr starker Angriff auf den Hafen von Plymouth einsetzte, bei dem besonders gute Sichtverhältnisse den gezielten Bombenabwurf erleichterten und zu einer vorzüglichen Trefferlage führten. Das britische Marineverpflegungsamt wurde schwer beschädigt, die Hälfte seiner Gebäude mit angehäuften Vorräten vernichtet. Aus den Staatswerften und Dockanlagen schlug ein Flammenmeer größter Ausdehnung empor. Andere Kampfverbände belegten in gleicher Nacht abermals London mit Bomben, während tagsüber im Laufe des 20. März Aufklärungsflugzeuge Bombenvolltreffer auf Flugzeughallen und Unterkünften auf Flugplätzen in Sü d e n g l a n d erzielten. In der Nacht zum 22. März wurde Plymouth erneut angegriffen und mit rd. 200 000 kg Sprengstoff und etwa 40 000 Brandbomben belegt.

Eine planmäßige Durchführung englischer Angriffe bei ihren Einfügen in das deutsche Reichsgebiet scheiterte auch in der zweiten Märzhälfte an der schnell einsetzenden und sehr wirksamen deutschen Luftabwehr; so konnten die britischen Luftangriffe in den Nächten zum 18., 19., 20., 24. und 28. März keinerlei militärischen oder wirtschaftlichen Schaden hervorrufen; auch sonst waren ihre Auswirkungen gering. Dagegen versetzte in der letzten Märzwoche die deutsche Luftwaffe der britischen Handelsschiffahrt erneut fühlbare und in ihrer Auswirkung wirklich bedeutsame Schläge. Besonders erfolgreiche Tage in dieser Richtung waren der 25. und 26. März. Während am ersteren 17 000 BRT. feindlichen Handelsschiffsraums durch Luftangriffe sanken, versenkten Fernkampfflugzeuge im Laufe des letzteren die überraschend hohe Zahl von 38 500 BRT. und beschädigten weitere 45 000 BRT. schwer. Infolge eintretender ungünstiger Wetterlage war in den letzten Märztagen unsere Luftwaffe an der Ausführung größerer Unternehmungen behindert, trotzdem stießen kleinere Verbände bis nach Nord-schottland vor und beschädigten daselbst militärische Funkstationen. In der Zeit vom 16. bis 31. März verlor England 55, Deutschland 24 Flugzeuge.

Im Mittelmeerraum leiteten deutsche Torpedoflugzeuge den Beginn der zweiten Monatshälfte erfolgreich ein, indem sie am 16. März eine im östlichen Mittelmeer fahrende britische Flottenformation angriffen und zwei Schlachtschiffe mit Torpedos trafen. Nach italienischer Meldung näherten sich unsere Flieger den durch Kreuzer und Zerstörer stark gesicherten Zielen bis auf einen Kilometer und warfen ihre Torpedos in der Flugrichtung ab, die der Zielrichtung entsprach. Planmäßig setzten die Torpedos unter Wasser ihren Weg fort, bis die Art der Explosionen und anschließende Rauchentwicklungen verrieten, daß die beiden feindlichen Schlachtschiffe Beschädigungen in ihren Maschinenanlagen erhalten hatten. Weitere empfindliche Schäden erhielt die britische Flotte einmal am 22. März wiederum im östlichen Mittelmeer durch deutsche Stukas, die einen feindlichen Geleitzug angriffen, wobei ein Petroleumschiff von 12 000 BRT. in Brand gesetzt und ein Dampfer von 8000 BRT. versenkt wurden, zum anderen erhielt am 30. März ein britischer Flugzeugträger drei schwere Bombentreffer von deutschen Flugzeugen. In gleicher Weise führte die italienische Luftwaffe zahlreiche Angriffe gegen feindliche Geleitzüge, Flottenverbände und vor Anker liegende Schiffe mit Torpedos und Bomben durch. So wurden ein Flugzeugträger und zwei Kreuzer der Engländer am 28. März durch Torpedos getroffen; ein Kreuzer dürfte als versenkt betrachtet werden können. Neben dieser regen Betätigung auf dem Mittelmeere, die dem Gegner erheblichen Abbruch tat, setzten die Flugzeuge der Achsenmächte ihre Angriffe auf Malta sowie in Nordafrika im bisherigen Umfange fort. Den italienischen Fliegern glückte u. a. ein Überraschungsangriff auf die neuen englischen Flugplätze bei Agordat, bei dem acht feindliche Flugzeuge in Flammen aufgingen. Malta

erlebte am 30. März die bisher größte Zahl von Fliegeralarmen innerhalb 24 Stunden, nämlich acht. Die britische Luftwaffe unternahm in der zweiten Märzhälfte wiederholt Einfüge auf verschiedene Ortschaften hinter der Cyrenaikafront und bombardierte in den Nächten zum 17., zum 25. und zum 29. März Tripolis ohne nennenswerten Erfolg.

Über die Auswirkungen der deutschen Luftangriffe im Monat März auf den britischen Luftschutz liegen nur vereinzelte Nachrichten vor, die naturgemäß kein zusammenfassendes Urteil erlauben. So soll nach schwedischen Zeitungsberichten ein motorisiertes ziviles Luftschutzkorps, augenscheinlich nach deutschem Vorbilde³⁾, gebildet worden sein, das nicht mehr wie alle bisher vorhandenen Luftschutzkorps an einen bestimmten Ort gebunden ist, sondern zur Verfügung der zentralen Luftschutzbehörde steht, um so schnell wie möglich an Punkten eingesetzt werden zu können, die schwere Luftangriffsschäden erlitten haben. Das britische Ernährungsministerium hat eine Anzahl von motorisierten Volksküchen-Kolonnen beige-steuert, zu denen je ein Tankauto mit Trinkwasser, zwei Lastautos mit Lebensmitteln, zwei Küchenwagen und drei Marketenderautos gehören. Diese Kolonnen sollen in gleicher Weise wie die motorisierten Feuerwehr- und Rettungsmannschaften-Kolonnen in ständiger Alarmbereitschaft gehalten werden.

Von Interesse sind ferner die Angaben des Chefs der Londoner Feuerwehr über die Zahl der durch die deutschen Luftangriffe in London hervorgerufenen Brandherde. Nach seinen Eröffnungen mußten bei und nach einem Angriff in dem einen Falle 1725, in dem anderen 1780 Brandherde bekämpft werden; bei dem Großangriff am 19. März war die Zahl noch größer.

Über die noch immer vorhandenen chaotischen Zustände im Schutzraum wesen ließ sich die bekannte radikale Labourpolitikerin Mss. Wilkin-son, die jetzt das Amt einer parlamentarischen Sekretärin bekleidet, vernehmen. Nach ihrer Angabe soll die Anzahl der in England bis etwa Ende März durch Luftangriffe Getöteten 28 859 und der Schwerbeschädigten 40 166 betragen, die bei brauchbaren Luftschutzräumen sehr viel kleiner gewesen wäre.

Nach schweizerischen Meldungen gelangen jetzt zum Schutze gegen Verschüttung durch einbrechendes Mauerwerk sogenannte „Heimunterstände“ an die Londoner Bevölkerung zur Verteilung. Es sind dies, soweit die Beschreibung erkennen läßt, Geräte aus Stahl, die einem Tisch ähneln und seitlich herabklappbare schützende Stahlnetze besitzen. Der Innenraum eines derartigen Unterstandes ist so groß bemessen, daß mittels einer Matratze ein für ein oder zwei Personen ausreichendes Nachtlager hergerichtet werden kann.

Aus gleicher Quelle stammt eine Nachricht über ein in England neuerdings eingeführtes Bekämpfungsmittel gegen Brandbomben, und zwar soll es sich hierbei um einen handlichen, tragbaren Löschapparat mit Trockenfüllung handeln. Mit dem chemischen Präparat in Form eines grauen Staubes wird die brennende Bombe eingehüllt und angeblich innerhalb drei Minuten völlig gelöscht.

Schließlich wurde an nach Frankreich abgetriebenen englischen Sperrballonen festgestellt, daß an diesen zum Teil starke Sprengladungen befestigt waren, die bei Berührung des Haltekabels explodierten.

Aus der Zusammenstellung der deutschen Luftwaffe für März geht hervor, daß sie gegenüber dem Februar ihre Angriffstätigkeit gegen Großbritannien an allen Fronten gesteigert hat. In 15 Nächten haben starke Teilkkräfte unserer Luftwaffe 23 Großziele des englischen Mutterlandes wirkungsvoll bombardiert. Die Wirkung der britischen Luftangriffe auf deutsche Städte war schlechthin bedeutungslos. Die Angriffe richteten sich, soweit sie nicht durch deutsche Gegenwirkung zersplittert oder gänzlich abgewiesen wurden, gegen das leicht erreichbare West- und Nordwestdeutschland. Bis zur Reichs-

³⁾ Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 11 (1941), 1 u. 64.

hauptstadt vorzudringen, gelang ihr nur zweimal mit schwachen Kräften. Demgegenüber war der Aktionsradius der deutschen Flieger überraschend groß; sie stießen viele hunderte von Kilometern weit über den Atlantik vor und fügten bereits dort der britischen Handelsschiffahrt schwere Verluste zu. Über 40 Schiffe mit rund 200 000 BRT. wurden versenkt, 50 Schiffe mit nahezu 300 000 BRT. schwer beschädigt. Damit hat der Monat März die Handelsschiffsverluste des Gegners an eigener oder ihm nutzbarer Tonnage auf fast 10 Millionen BRT. gesteigert. Der Gesamtanteil der Luftwaffe an diesen Versenkungen stieg von den bisherigen 2,151 Millionen auf 2,351 Millionen, d. h. ein Viertel der gesamten Versenkungsziffer, und stellt sich namentlich unter Berücksichtigung aller anderen hochbedeutsamen Kriegsaufgaben unserer Luftwaffe als eine geradezu bewunderungswürdige Leistung dar.

Die denkwürdigen Kriegsereignisse des Monats April gehören nunmehr bereits der Geschichte an. Bei den ruhmvollen Taten und sensationellen Erfolgen der deutschen Wehrmacht, die einmal zur restlosen Eroberung von Jugoslawien und Griechenland, zum anderen zur Wiedergewinnung der Cyrenaika führten, stand die deutsche Luftmacht wiederum mit an erster Stelle. In den verschiedenen Formen ihres Einsatzes kämpfte und wirkte sie in engster Zusammenarbeit mit allen anderen Waffen und Schulter an Schulter mit den italienischen Kameraden. Wo auch immer sie eingesetzt wurde, ob gegen lebende oder tote Ziele, ob gegen stärkste Betonbauten oder für uneinnehmbar gehaltene Gebirgsstellungen, ob gegen Panzerformationen in der Wüste oder fahrende Verbände auf den Meeren von Island bis Suez, immer wieder erwies sie ihre unwiderstehliche Kraft, die jede Parade des Gegners durchschlug. Höchstes Lob hat ihr der Führer in seiner Reichstagsrede am 4. Mai gespendet, indem er in seinem Rückblick auf den Balkanfeldzug ausführte:

„Die Luftwaffe aber hat ihrem schon geschichtlich gewordenen Ruhm einen neuen besonderen hinzugefügt: mit einer Aufopferung und einer Kühnheit, die nur der ermessen kann, der die Schwierigkeiten dieses Geländes kennt, hat sie unter tagelangen, oft schlechtesten klimatischen Bedingungen Angriffe geflogen, die man noch vor kurzem für gänzlich unmöglich gehalten hätte.“

Trotz aller dieser schwersten Beanspruchungen war die deutsche Luftwaffe in der Lage, ihre Angriffstätigkeit auf die britische Insel, wo man ein Nachlassen infolge der Kämpfe im Süden erhofft hatte, nicht nur im bisherigen Umfang fortzusetzen, sondern sie sogar verschiedentlich über die Größenordnung des März hinaus zu steigern. Demgegenüber wurden die britischen Schläge auf das deutsche Reichsgebiet im April im wesentlichen mit schwachen Kräften durchgeführt, die im Laufe des Monats noch weiter abnahmen und deutliche Ermüdungserscheinungen der RAF verrieten. Betrachten wir nunmehr in zeitlicher Folge die wesentlichen Ereignisse des verflossenen Monats.

Die ersten Apriltage bereits waren für den Gegner nicht günstig: sie brachten ihm schwerste Verluste an Schiffsraum und gleichzeitig einen überraschenden Vorstoß deutscher und italienischer Panzertruppen an der Cyrenaikafont, der trotz heftiger Gegenwehr den Briten zum eiligen Rückzug in nördlicher Richtung auf Bengasi unter Zurücklassung einer beträchtlichen Anzahl von Gefangenen und Panzerkraftwagen zwang. Bereits am 3. April waren Agedabia genommen und Zuetina erreicht. Am gleichen Tage griffen deutsche Stukas wirksam in die Erdkämpfe um Bengasi ein, und in den frühen Morgenstunden des 4. April fiel die Hauptstadt der Cyrenaika in die Hand der blitzschnell vordringenden deutschen und italienischen Verbände. Zu dem gleichen Zeitpunkte waren die Flieger der Achsenmächte erfolgreich am Werke, den Gegner an der

Durchführung seiner Transporte zwischen Ägypten und Griechenland zu hindern.

In der Nacht zum 4. April bombardierten stärkere deutsche Kampffliegerverbände abermals die Hafenanlagen von Bristol, in der Nacht zum 5. April die Hafenstadt Avenmouth und den Hafen von Great-Yarmouth. Nachzutragen ist hier ein britischer Angriff in der Nacht zum 1. April mit schwächeren Kräften auf die weltbekannte charitative Anlage von Bethel bei Bielefeld, auf die erneut Sprengbomben abgeworfen wurden. In gleicher Weise wie am 16. September 1940 wurden durch einen Volltreffer auf ein Krankenhaus zahlreiche Personen getötet oder verletzt. Der Gegner verlor in der Zeit vom 1. bis 4. April 42 Flugzeuge gegenüber neun deutschen.

Am frühen Morgen des denkwürdigen 6. Aprils überschritt die deutsche Wehrmacht an mehreren Stellen die Grenzen Jugoslawiens und Griechenlands. Die deutsche Luftwaffe griff in den Morgenstunden serbische Flugplätze und mit starken Kräften die Festung Belgrad an und vernichtete dort Kasernen sowie andere militärische und kriegswichtige Anlagen. Gleichzeitig bombardierten italienische Kampffliegerverbände militärisch wichtige Ziele in Südjugoslawien. Im weiteren Laufe des Tages wurde Belgrad wiederholt von starken Verbänden deutscher Kampfflugzeuge mit vernichtender Wirkung angegriffen. Insbesondere erhielten die Festungsanlagen, der Hauptbahnhof, Transportzüge und eine Pontonbrücke über die Donau schwere Treffer. Zahlreiche Brände wiesen noch in der anschließenden Nacht den deutschen Fliegern den Weg zu einem vierten Angriff auf die Festung. Andere deutsche Kampfverbände bombardierten serbische Flugplätze in Mittel- und Süd-Jugoslawien und vernichteten zahlreiche Flugzeuge am Boden, wieder andere unterstützten das Vorgehen des Heeres durch Aufklärung und Angriffe gegen Kolonnen, Stellungen und Verkehrsmittel des Feindes. Die italienischen Luftstreitkräfte griffen inzwischen gegnerische Ziele an der jugoslawischen und griechischen Front erfolgreich an. Auch am folgenden Tage (7. 4.) wurde Belgrad mit Spreng- und Brandbomben belegt; neue Großfeuer flammten in Hallen und Anlagen des Hauptbahnhofs auf. Im Save-Gebiet vernichteten deutsche Kampfflugzeuge Eisenbahnbrücken, Bahnanlagen und Transportzüge, im Raume um Skolpje wurden feindliche Infanterie- und Kraftfahrkolonnen mit Sprengbomben belegt.

Bereits einleitend ist darauf hingewiesen worden, daß die deutsche Luftwaffe trotz aller Beanspruchungen auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz in keiner Weise von ihrer Betätigung gegen das britische Mutterland und die britische Schifffahrt abgehalten wurde. In den Tagen vom 4. bis 7. April zerstörte sie 13 Handelsschiffe von rund 52 000 BRT. und fügte 14 weiteren Schiffen starke Schäden zu. In der Nacht zum 8. April führten mehrere hundert Kampfflugzeuge wuchtige Angriffe gegen zahlreiche kriegswichtige Ziele der Insel durch: zwei wichtige Hafenstädte an der Clydemündung, ferner die Häfen von Bristol, Liverpool, Harwich und Ipswich waren ihre Ziele. Nach United Press-Meldung sollen die deutschen Flugzeuge praktisch über jedem Teil der Insel erschienen sein und sogar über Nordirland ihre Bomben abgeworfen haben. In der darauf folgenden Nacht (zum 9. 4.) wurden Coventry und Portsmouth erneut bombardiert. Die Tätigkeit der britischen Luftwaffe beschränkte sich auf Nordwestdeutschland und das norddeutsche Küstengebiet, wobei sie erhebliche Verluste hatte, so am 6. April sechs und am 8. April acht Flugzeuge.

Inzwischen nahmen die Ereignisse auf dem nordafrikanischen sowie auf dem jugoslawischen und griechischen Kriegsschauplatz mit Riesenschritten ihren weiteren Verlauf. Auf Grund glänzender Manöver in der Cyrenaika eroberten die Panzertruppen bereits am 7. April Derna, am 9. El Mechili, wobei sechs englische Generäle, zwei Obersten und 2000 Mann gefangen ge-

nommen wurden, und am 12. Bardia. Tobruk wurde eingeschlossen und umgangen. In zwölf Tagen hatte somit das deutsche Afrikakorps gemeinsam mit italienischen Panzertruppen und deutschen und italienischen Luftstreitkräften 1200 km der von den Engländern besetzten Cyrenaika zurückerobert. Mit gleicher verblüffender Schnelligkeit wickelten sich die Kriegsergebnisse in Jugoslawien ab. Am 7. April fiel Skopje, am 8. Nisch, am 11. reichten sich die deutschen und italienischen Streitkräfte am Ochridasee die Hand, am 10. wurde Agram, am 11. Belgrad genommen, am 13. waren alle serbischen Armeen geschlagen. Am 15. April war Serajewo erreicht, und vom Mittag des 18. April ab ruhten auf dem serbischen Kriegsschauplatz die Waffen. Mit gleicher Blitzesschnelle wurde auch Griechenland niedergekämpft. Mit Hilfe der Stukas wurde am 8. April der bis zu 2000 m Höhe reichende griechische Befestigungswall, die „Metaxaslinie“, durchbrochen. Am 9. April fiel Saloniki. Auch die zweite Sicherungslinie Florina-Olymp wurde am 14. April durchstoßen und am 18. auf dem Olymp die deutsche Reichskriegsflagge gehißt. Welch ausschlaggebenden Anteil an allen diesen geglückten Operationen die deutsche Luftwaffe hatte, ist bereits betont worden, zu vermerken bleibt noch ihre planmäßige Zerstörung der in den griechischen Südhäfen versammelten britischen Transportschiffe. In zwei Angriffen, am 14. und 15. April, wurden im Piräus vier große Transporter vernichtet und weitere 17 Transportschiffe schwer beschädigt.

Bei besonders gutem Angriffswetter führten in der Nacht zum 10. April starke deutsche Kampffliegerverbände neue harte Schläge gegen das englische Rüstungszentrum Birmingham und gegen Newcastle. Volltreffer von Bomben schweren und schwersten Kalibers richteten in Rüstungswerken, Schiffswerften und Docks ausgebreitete Zerstörungen an. Auch in den Häfen Ipswich und Southampton wurden kriegswichtige Ziele wirksam bombardiert. Tagsüber wurden neun Handelsschiffe von insgesamt 49.000 BRT versenkt, fünf weitere große Schiffe und ein britischer Zerstörer schwer beschädigt. In der gleichen Nacht flog der Gegner in Norddeutschland ein und richtete seinen Hauptangriff gegen die Reichshauptstadt. Seine Spreng- und Brandbomben verursachten vor allem in Wohnvierteln sowie im Zentrum der Stadt an kulturhistorisch wertvollen Gebäuden teilweise schwere Beschädigungen. Der Grund dieser ungewöhnlichen Zielsetzung dürfte mit dem Prestigeverlust Englands auf dem südöstlichen Kriegsschauplatz — am gleichen Tage fiel Saloniki — in Zusammenhang zu bringen sein, wenn es auch schwer verständlich bleibt, wie Zerstörungen an kulturellen Gütern das Ansehen des Betroffenen in der Welt heben sollen. Bei diesen Einflügen waren die Verluste des Feindes erheblich und betrugen in den Tagen vom 8. bis 10. April insgesamt 43 Flugzeuge gegenüber 19 eigenen.

Auch in den anschließenden Nächten (zum 11. und 12. 4.) waren kriegswichtige Anlagen in Süd- und Mittelengland wirkungsvoll belegte Ziele unserer Kampffliegerverbände. In der Nacht zum 16. April wurde der nordirische Hafen Belfast von stärkeren deutschen Verbänden angegriffen. Durch Störungsangriffe des Gegners im norddeutschen Küstengebiet und Nordwestdeutschland entstanden keine nennenswerten Schäden.

Als Vergeltung für den britischen Luftangriff auf das Berliner Wohn- und Kulturzentrum führten in der Nacht zum 17. April zahlreiche deutsche Kampfgeschwader einen zehnstündigen rollenden Einsatz auf London in einer Form aus, die von englischer Seite als „schwerster Angriff seit Kriegsbeginn“ bezeichnet wurde. Trotz gewaltigen Abwehrfeuers der Flak griffen die deutschen Flieger immer wieder im Tiefflug ihre Ziele an. Ein beispielloser Materialeinsatz an Spreng- und Brandbomben traf besonders das gesamte riesige Londoner Hafengebiet, aber auch dem Stadtkern wurden erhebliche Schäden zugefügt. In der anschließenden Nacht (zum 18. 4.) wurde der

Kriegshafen Portsmouth erneut bombardiert, während der Gegner an verschiedenen Orten Nord-, West- und Mitteldeutschlands wahllos Spreng- und Brandbomben ohne wesentliche Wirkung abwarf. Trotz Warnung der vergangenen Nacht durch den deutschen Vergeltungsangriff auf London drangen stärkere Kräfte der RAF, wieder bis in die äußere Flaksperrzone Berlins vor. Es gelang jedoch nur einzelnen Flugzeugen, den Feuergürtel bis zum Stadtkern zu durchstoßen, wo sie jedoch durch starkes Abwehrfeuer am gezielten Bombenabwurf behindert wurden. Vier öffentliche Gebäude sowie etwa zehn Wohnhäuser erlitten Schäden, und wenige Zivilpersonen wurden verletzt. Auch hierfür setzte die Vergeltung unverzüglich, in der Nacht zum 20. April, in Form eines zweiten furchtbaren Schlages auf London ein, bei dem die Wirkung noch größer als beim ersten Vergeltungsangriff war.

Auch im letzten Monatsdrittel nahmen die deutschen Luftangriffe gegen die englische Insel ihren ununterbrochenen Fortgang in Form schwerer und schwerster Schläge. Gegen die beiden wichtigen Häfen Plymouth und Portsmouth wurden wiederholt starke Kräfte eingesetzt; aus dem brennenden Plymouth ergoß sich während des Angriffs ein Flüchtlingsstrom übers Land, die Staatswerft von Portsmouth wurde nahezu völlig zerstört. Ferner waren die Hafenanlagen von Great-Yarmouth sowie andere Küstenhäfen und zahlreiche Flugplätze Ziele der deutschen Flieger. Demgegenüber flog die RAF, in dieser Zeit nur viermal in deutsches Reichsgebiet ein, wobei Berlin in der Nacht zum 26. April nur von einem einzigen britischen Flugzeug erreicht werden konnte. Die Angriffskraft der RAF, hatte somit am Ende des Monats erheblich weiter nachgelassen.

Über die Wirkungen der deutschen Luftangriffe nach britischer Quelle und ihre Auswirkungen auf den englischen Luftschutz liegt wiederum nur spärliches Material vor, da die britischen Zensurstellen noch mehr als bisher bemüht sind, alle derartigen Nachrichten zu unterdrücken. Dafür aber sind sie augenscheinlich mit der Verbreitung grotesker Phantasieberichte über die Wirkungen britischer Bombenangriffe auf deutsche Städte durchaus einverstanden und gestatten, daß erlogene Tatsachen dem englischen Leser vorgesetzt werden. So weiß beispielsweise der „Daily Mirror“ über einen Angriff der RAF auf die Reichshauptstadt zu berichten, daß Feuerwehren aus dreißig Städten zur Brandbekämpfung herangezogen werden mußten und daß die in Schrecken gesetzten Berliner Vorkehrungen zur Evakuierung trafen, die an Panik grenzten. Dieser Unsinn wird nur insofern verständlich, als die britischen Kommunalbehörden zur Zeit fieberhaft bemüht sind, außerhalb der eigenen Stadtbezirke schleunigst Baracken und ähnliche Baulichkeiten zu errichten, um den obdachlos Gewordenen wenigstens ein Dach über dem Kopfe zu verschaffen. Bisher, so z. B. in Glasgow, in Coventry und vor allem jetzt in Plymouth, strömten die obdachlosen Flüchtlinge, teilweise in dürtigster Bekleidung, einfach in die Felder der Umgebung. In Plymouth geschah dies sogar während des Angriffs, und nach amerikanischen Pressestimmen soll dies der erste Fall gewesen sein, daß die britische Bevölkerung aus einer bombardierten Stadt abzog. Die hierbei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen wurden alsdann schleunigst von findigen Reportern auf deutsche Zustände abgewandelt. Wie schwer Plymouth durch das Bombardement mitgenommen wurde, geht auch daraus hervor, daß das Londoner Ernährungsministerium hier Massenpeisungen für 250.000 Personen einrichten mußte. Bezüglich des deutschen Luftangriffs auf London in der Nacht zum 17. April wurde von maßgeblicher britischer Seite bekannt gegeben, daß dieser Angriff mehr Brände verursacht habe als irgendein früherer. Über 20.000 Feuerwehrleute hätten eingesetzt werden müssen; das würde also bedeuten, daß die gesamte Londoner Feuerwehr in dieser Nacht restlos benötigt war. Von den während des Aprils im deutschen Luftschutz ge-

tätigten Maßnahmen verdienen die öffentlichen Löschvorführungen an erbeuteten britischen Original-Sechskant-Stab-Brandbomben besondere Erwähnung. Der Gedanke, die breite Masse des Volkes mit dieser lebenswichtigen Aufgabe vertraut zu machen, war vorzüglich, und die große Anteilnahme der Bevölkerung an diesen Schauvorführungen war dafür ein überzeugender Beweis.

Mit Ablauf des Monats eilten auch die Ereignisse auf dem griechischen Kriegsschauplatz ihrem Ende zu. Am 24. April wurde die Stellung des Gegners am Thermopylenpaß durch umfassenden Angriff genommen, am 26. bemächtigten sich Fallschirmjäger des Isthmus von Korinth, am 27. war Athen erreicht, und am 30. durchstießen die deutschen Truppen den Peloponnes bis zu seinen Südhäfen. Gleichzeitig führte die deutsche Luftwaffe

vernichtende Schläge gegen die englischen Transporter und versenkte in der Zeit vom 22. bis 26. April insgesamt 40 Transportschiffe unter schwerer Beschädigung von weiteren 52. In der Aegäis allein vernichteten Luftwaffe und Kriegsmarine insgesamt 400 000 BRT. britischen Transportraums, und eine Million BRT. betrug der Gesamtverlust des englischen Handelsschiffraumes durch deutsche Waffenwirkung im April, somit rund elf Millionen seit Kriegsbeginn. Auch die Flugzeugverluste des Gegners steigerten sich am Monatsende erheblich und beliefen sich in der Zeit vom 19. bis 30. April auf 242 Flugzeuge gegenüber 29 eigenen. Mit der Gefangennahme des Restes der englischen Truppen in den peloponnesischen Südhäfen hatte der denkwürdige Aprilmonat seinen für die deutsche Wehrmacht ruhmreichen Abschluß gefunden.

Streiflichter aus dem Einsatz der Luftschutzkräfte

II. Vom Einsatz des SHD.

Major Lensch, Berlin

In einer Kaserne am Rande der Stadt wimmelt es von blaugrau uniformierten Männern. In einer Flak-kaserne, deren Besatzung irgendwo draußen eingesetzt ist, steht in den Fahrzeughallen eine Menge der verschiedensten blaugrauen Kraftfahrzeuge mit der WL-Nummer. Es sind Feuerlöschfahrzeuge und Lastkraftwagen mit geheimnisvollen Auf- und Einbauten sowie Gerät.

Morgens 6 Uhr ertönt das Wecken. Einige hundert Männer springen aus den Betten, eilen in die Waschräume, kleiden sich an. Da ertönt der Ruf des Diensttuenden: „Kaffeeholer raus!“ Es beginnt das für einen Soldaten altvertraute Bild. In den Stuben ein reges Leben; Bettenbauen, Stubenreinigen, Kaffeetrinken usw. 7.15 Uhr antreten. Der Spieß nimmt die Meldung entgegen. Die Männer sind zum Dienstbeginn angetreten. Heute beginnt er mit einem Kleiderappell. Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke werden vorgezeigt. Und ein heiliges Donnerwetter fährt dazwischen, wenn das Auge des Appellabhaltenden irgendwelche Mängel entdeckt. Nach dem Appell wegtreten.

Nach einer kurzen Pause Appell an Fahrzeugen. Die Fahrzeuge sind in tadelloser Linie auf dem Kasernenhof aufgebaut, die Mannschaft davor bereichsweise in Linie angetreten. Der Führer der Einheit läßt sich melden. Dann beginnt eine genaue Überprüfung der aufgestellten Fahrzeuge. Mit scharfem Blick sieht er jede Unregelmäßigkeit, die die Einsatzfähigkeit beeinträchtigt, und sorgt für Abstellung von Mängeln.

Nach dem Appell der Fahrzeuge überprüft der Kraftfahrersachverständige des Abschnittskommandeurs mit den Schirrmeistern der Bereitschaften den Stand der Reparaturarbeiten an den Kraftfahrzeugen, an denen in der Werkstatt gearbeitet wird. Bei allen diesen Arbeiten legen die Männer selbst Hand an. Es sind alle Berufe unter ihnen vertreten. Einige von ihnen sind Fachleute auf den verschiedensten Gebieten; viele andere haben es im Laufe der nun schon etwa 1¼ Jahre dauernden Tätigkeit zu einer hochwertigen Fertigkeit auf allen Gebieten der Reparatur gebracht, so daß diese in fast allen Fällen mit eigenen Kräften durchgeführt werden kann, zumal Kraftfahrzeuginstandsetzungswerkstätten — seien es polizeieigene, seien es andere — in den meisten LS-Orten zur Verfügung stehen. Ebenso ist es mit dem Gerät. Wo irgendetwas beim Einsatz oder auch sonst beschädigt wird, wird schnellste Wiederherstellung mit eigenen Kräften betrieben. So sind diese Männer stets vollauf beschäftigt.

Ein Blick auf die Männer. Sind es Soldaten? Zunächst könnte man es meinen. So einheitlich und tadellos in Haltung und Uniformierung stehen sie da. Viele schmücken die Ehrenzeichen des Weltkrieges. So mancher ist dabei, der das Eiserne Kreuz dieses Krieges oder das Kriegsverdienstkreuz trägt. Bei genauerem Hinsehen erst merkt man die Altersunterschiede. Der eine ist 35 Jahre, der andere 55, einige noch älter, ja 60-Jährige sind darunter. Was sind das für Männer, die in dieser Zusammensetzung den gleichen Dienst versehen, die sich, ob jung, ob alt, mit der gleichen Hingabe einer Sache verschrieben haben, die sich Anstrengungen zumuten und überstehen, die man teilweise nicht für möglich halten sollte? Es sind Männer des Sicherheits- und Hilfsdienstes, die Soldaten des Luftschutzes — „SHD.-Männer“. Sie sind Tag und Nacht einsatzbereit, um bei Luftangriffen sofort Hilfe zu bringen, wenn es dem Gegner gelungen ist, Zerstörungen, Brände oder dergleichen hervorzurufen, zu deren Bekämpfung die anderen Gliederungen des Luftschutzes nicht ausreichen. Es sind Kämpfer der Heimatfront, die im Luftschutz in vollem Einsatz ihrer Persönlichkeit die mit den Luftangriffen des Feindes beabsichtigten Auswirkungen zunichte machen. Gewiß, sie können die Zerstörungen nicht verhindern; aber sie können verhindern, daß diese Zerstörungen ein die Kriegführung störendes Maß annehmen.

In einer Reihe von Fachdiensten ist der SHD.-Mann ausgebildet und mit entsprechendem Gerät ausgerüstet: Feuerlösch- und Entgiftungsdienst, Instandsetzungsdienst mit Sprengkommandos, Luftschutz-Sanitäts- und -Veterinärdienst. Jeder Mann ist in seinem Sonderfach und zum Teil auch in den anderen Diensten ausgebildet, so daß jeder für jeden einspringen kann.

Nicht alle diese Einheiten sind so glücklich daran, daß sie in einer regelrechten Kaserne untergebracht sind. Viele müssen mit Schulen, Gasthäusern, Turnhallen und sonstigen Unterkünften vorlieb nehmen, die sie sich in mühevoller und wochenlanger Arbeit selbst hergerichtet und ausgestattet haben. Aber alle sind sie so untergebracht, daß sie bei Alarm sofort bereitstehen und mit ihren Fahrzeugen und dem Gerät in kürzester Frist an ihre Einsatzstelle gelangen können.

Doch zurück zu unserem Appell. Was nicht in Ordnung ist, ist festgestellt worden. Für den Nachmittag ist — soweit erforderlich — Instandsetzung der Fahrzeuge und des Geräts angesetzt worden. Bis zum Abend muß alles einwandfrei in Ordnung sein;

denn nachts ist mit Einsatz zu rechnen. Am Tage kommen ja keine Angriffe, da hält die deutsche Luftwaffe die Luft über dem Deutschen Reich rein. Nur im Schutze der Nacht ist es den englischen Fliegern möglich, einzufliegen und in zum größten Teil ungezieltem Bombenabwurf ihre Last loszuwerfen.

Die Männer treten zum Essenempfang an. Ein kräftiges gemeinsames Essen im Speiseraum mit anschließender Ruhepause gibt ihnen Kraft für weitere Arbeit. In sinnvoller Einteilung wird ein Teil für wirtschaftliche Zwecke beurlaubt, soweit er nicht für dienstliche Zwecke in der Unterkunft benötigt wird. Zum Abendessen ist wieder alles beisammen. Wenn es gut geht, folgen noch 1—2 Stunden der Unterhaltung, des Briefeschreibens, oder es wird ein gemütlicher Skat oder sonstige Unterhaltung angesetzt. Und dann geht es rechtzeitig zu Bett; denn die Männer müssen ausgeruht sein. Der Einsatz, der nachts ihrer wartet, ist schwer und erfordert den ganzen Kerl.

Alles schläft. Nur der Posten geht ruhelos seinen eintönigen Gang auf und ab, ab und auf.

Nur wenige Stunden Schlaf haben die Männer, da ertönt der Befehl: „Aufstehen!“ Bei dem Führer der Feuerlösch- und Entgiftungsabteilung und der Instandsetzungs- und Luftschutz-Sanitätsbereitschaft ist vom Abschnittskommando die Mitteilung eingelaufen, daß die Warnmeldung „Luftgefahr“ gegeben ist. Es besteht also die Möglichkeit eines Luftangriffs. Alles springt in gewohnter Fixigkeit in die Kleider, saust an die Fahrzeuge und macht alles fertig. Die Wagen sind stets einsatzbereit beladen. Da ertönt auch schon das akustische Signal „Fliegeralarm“. Alles ist bereit. Wenn der Einsatzbefehl kommt, kann es sofort losgehen. Ausgestellte Posten beobachten das schon gewohnte Spiel am nächtlichen Himmel, das Leuchten der Scheinwerfer und das Bersten der Flakgranaten hoch oben in den Lüften.

In den Räumen der Führer der genannten Einheiten spielt sich ein reges Leben ab. Sie sind fernmündlich mit der Abschnittsleitung verbunden. Meldung über volle Einsatzbereitschaft ist an den Abschnittskommandeur gegeben. Die Einsatzbefehle können kommen. Da läuft schon die erste Meldung ein: „In der X-Straße Nr. 26 in 3-stöckigem Wohnhausblock durch schwere Sprengbombe ein Teil in Trümmer gelegt, Eingänge zum Luftschutzraum verschüttet, anscheinend Menschenleben in Gefahr.“ Sofort saust ein Kradmelder der Instandsetzungsbereitschaft los, um Genaueres festzustellen. Ihm ist ein bestimmter Weg vorgeschrieben, damit er auf dem Rückweg etwa entgegenkommende Kräfte nicht verfehlt. Da kommt auch schon vom Abschnittskommando der Befehl: „Instandsetzungsbereitschaft 6 setzt an der gemeldeten Schadenstelle 1 Zug, Luftschutz-Sanitätsbereitschaft 6 setzt LS.-San.-Gruppe mit dem erforderlichen Gerät zur Beseitigung der unmittelbaren Gefahr ein. Umgehende Lagemeldung ist erforderlich.“

Die Bereitschaftsführer entsenden die Kräfte zur Schadenstelle. Der Weg ist nicht weit; da die LS.-Einheiten ihre Unterkünfte innerhalb ihrer LS.-Abschnitte haben, sind sie schnell an Ort und Stelle. Dort bietet sich ihnen zunächst im Dunklen ein wüster Trümmerhaufen. Oben brummen noch die Flieger, es können jederzeit weitere Bomben fallen. Aber das ist gleich, es sind Menschenleben in Gefahr, da heißt es helfen. Auch der Soldat an der Kampffront setzt sich im feindlichen Feuer ein, wenn es gilt, den Kameraden zu retten. Und hier ist es nicht anders. Vorsichtig setzt der Zugführer seine Gruppen an. Zunächst gilt es, die Eingänge zu den Luftschutzräumen freizulegen. Langsam gewöhnt sich das Auge an die Dunkelheit; denn Licht darf nicht gemacht werden, solange der Angriff noch im Gange ist. Da sind ja bereits Selbstschutzkräfte an der Arbeit. Vom Nachbarhaus, das nur Fensterschäden und äußere Beschädigung erlitten hat, war der Luftschutzwart schon mit einigen Helfern herbeigeeilt. Er hatte einen Mann zur fernmündlichen Meldung an das Luftschutzrevier zum nächsten Fernsprechapparat geschickt, und mit den übrigen ist er sofort ans

Werk gegangen, soweit das mit dem einfachen Handwerkszeug möglich ist, das den Selbstschutzkräften zur Verfügung steht. So kann er dem eintreffenden SHD, die Stelle zeigen, wo der Eingang zum Luftschutzraum sein muß. Und nun beginnt ein fieberhaftes Arbeiten. Balken, Eisenträger, Mauerbrocken müssen beiseitegeräumt werden. Mit Bockwinden, Preßluftschlämmern und sonstigem schwerem Gerät geht der SHD an die Arbeit. Während die Flak weiterschießt — oft kann man bei dem Getöse nicht unterscheiden, ob es sich um das Dröhnen der schweren Flak oder um Bombeneinschläge handelt — wird unbeirrt weiter gearbeitet. Inzwischen sind vom Zugführer die Lage und der Gesamtschaden genau untersucht worden. Eine Wand, die einzustürzen drohte, wird weggerissen. Weitere Einsturzgefahr besteht anscheinend nicht. Eine schwere Bombe war im 1. Stock krepirt und hatte die Zerstörungen angerichtet. Die Trümmerrmassen waren nach beiden Seiten, zur Straße und zum Hof, gefallen. So kam es, daß beide Eingänge zum Luftschutzraum, die Kellertreppe und auch die Notausstiege, verschüttet wurden, ein Fall, der verhältnismäßig selten vorkommt.

Noch sind in den Trümmern keine Toten oder Verletzten geborgen worden. Ob die Leute vernünftig waren und alle in den Luftschutzraum gegangen sind? Da hört man bei der Arbeit draußen schon Geräusche vom Luftschutzraum her. Die Flak schießt nicht mehr. Die Flieger scheinen abgedreht zu haben. In der Stille der Nacht kann man jetzt alles besser unterscheiden. Die Leute im Luftschutzraum scheinen unverletzt zu sein. Man hört ihre Gegenarbeit. Noch mehr wird der Eifer der SHD.-Männer dadurch angespornt. Nun dauert es nicht mehr lange, da ist die erste Öffnung da, und bald ist sie soweit vergrößert, daß man kriechend hindurch kann.

Sofort klettern 2 Luftschutz-Sanitätsmänner hinein, um vor allem etwaigen Verletzten zunächst einmal helfen zu können. Was war geschehen? Kellerdecken und Wände haben gehalten. Infolge des furchtbaren Schlages und des Luftstoßes torkelte alles im Keller durcheinander. Das elektrische Licht erlosch schlagartig, und alles war im ersten Schrecken wie gelähmt. Allmählich kommt man zurecht. Ein Stück Kerze wird angezündet, mit Taschenlampen wird alles abgesucht. Eine Frau war durch den Schreck ohnmächtig geworden, sonst hat es niemandem geschadet. 2 Frauen bemühten sich um sie und bekamen sie nach einiger Zeit auch wieder zur Besinnung. Die anderen hatten inzwischen festgestellt, daß beide Zugänge verschüttet waren. Ein Mauerdurchbruch war in diesem Hause noch nicht ausgeführt. Also hieß es an die Arbeit gehen und sich selbst helfen. Die Trümmerrmassen hatten die Kellertür durchschlagen und eingedrückt und hatten die ganze Treppe bis untenhin vollgeschüttet. Wie es draußen aussah, wußte keiner. Aber das eine wissen alle: Vergessen wird man sie nicht, der SHD kommt bestimmt. Und bald hörte man auch an den Geräuschen, daß draußen gearbeitet wurde. Das spornte an und alles war nun voller Hoffnung. Jeder half. Der Schutt, die Trümmer wurden in den Keller nach hinten geworfen, bis es endlich soweit war, daß die Verbindung mit der Außenwelt hergestellt wurde. Und nun ist alles wieder gut. Draußen ist schon alles zur Stelle, was helfen kann. Luftschutzhelfer der Partei, der NSV, nehmen die nunmehr Obdachlosen in Empfang. Den Schmerz über die zerstörte Heimstätte überwiegt zunächst die Freude, daß das Leben gerettet ist.

Inzwischen hat der Instandsetzungszug des SHD seine Arbeit weitergeführt. Die Sanitätsgruppe war schon mit einer entsprechenden Meldung in die Unterkunft entlassen worden, um für weiteren Einsatz bereitstehen. Bis auch der Instandsetzungszug abrücken kann, vergeht noch einige Zeit; er verläßt die Schadenstelle erst, wenn keine Einsturz- oder sonstige Gefahr mehr besteht.

In der Zwischenzeit — während dieses Einsatzes von Kräften der Instandsetzungsbereitschaft — war in der Unterkunft des SHD ein reges Leben. Es war

dies nicht die einzige Schadenstelle innerhalb des Abschnittes. Auch die anderen Teile der Bereitschaft mußten eingesetzt werden.

Da läuft vom Abschnittskommando der Befehl ein: „Sofortiger Einsatz zweier schwerer Löschzüge bei dem Holzlerschuppen in der Y-Straße Nr. 33. Aufgabe: Niederkämpfung des Brandes. Das Feuer darf keinesfalls auf danebenliegendes Öllager übergreifen.“ Es dauert keine Minute, dann braust der Bereitschaftsführer selbst los, die Züge folgen kurz hinterher. Es war gut, daß der Bereitschaftsführer selbst sich an Ort und Stelle überzeugte, was geschehen war. Der Holzlerschuppen mit Schnittholz steht bereits in Flammen. Er war von so vielen Brandbomben getroffen worden, daß die vorhandenen Männer — die Brandwachen — eine Ausbreitung des Brandes nicht hatten verhindern können. Etwa 30 m davon beginnt ein Öllagerplatz mit reichen Ölvorräten im Freien und in den Gebäuden. Scharfer Wind bläst in gerader Linie vom Holzlager auf das Öllager. Sofort setzt der Bereitschaftsführer seine Kraftspritzen an. Er sieht, daß von dem Holzlager wohl kaum viel zu retten sein wird. Daher verlegt er von vornherein den Schwerpunkt seines Löschangriffs auf den Schutz des Öllagers. Gleichzeitig veranlaßt er bei dem Betriebsführer des Öllagers, daß dieser mit allen verfügbaren Kräften daran geht, vorsorglich die der Brandstelle zunächstgelegenen Fässer weiter fortzurollen. Auch das ist eine mühsame Arbeit, denn die Stapel sind groß. Ein Wunder war es, daß in das Öllager keine Brandbomben gefallen waren.

Wie die Wiesel springen die Männer, die zum Teil doch schon den Weltkrieg hinter sich haben, von ihren Fahrzeugen. Die Schläuche werden nach schnell entworfenem Plan ausgelegt und angeschlossen. Die Kraftfahrerspritzen pumpen das Wasser und aus allen Röhren strömt der scharfe Strahl. Auch bei diesem Einsatz ist noch keine Entwarnung befohlen. Zwar sind im Augenblick keine feindlichen Flieger mehr über der Stadt; aber jeden Augenblick können sie, angelockt durch den Feuerschein, zurückkommen, oder es kann eine neue Welle erscheinen. Also kommt es darauf an, die hellen Flammen so schnell wie möglich einzudämmen. Das sind die drei Aufgaben der Männer: Schnell den Brandherd zu löschen, vom Holzlager zu retten, was zu retten ist, Übergreifen auf das Öllager zu verhindern. So ungünstig der scharfe Wind für das Öllager ist, so günstig ist er für den vom Feuer noch nicht erfaßten Teil des Holzlagers. So gelingt es, das Feuer von zwei Seiten abzuriegeln. Der mittlere Teil des Lagers ist zwar nicht zu retten; denn wenn Holzstapel erst einmal richtig brennen, noch dazu Schnittholz, dann ist das Löschen schwer. Aber Glück muß man auch dabei haben. Nach einstündigem Kampf ist das Feuer beherrscht. Zwar schwelt und qualmt es noch ganz gewaltig und behindert die Männer, die in der Windrichtung arbeiten müssen. Aber die helle Flamme ist unterdrückt, und als eine nächste Welle der feindlichen Flieger zu erneutem Angriff über die Stadt braust, ist der verräterische Feuerschein beseitigt, ebenso die Gefahr für das wertvolle Öllager.

Sobald die Hauptgefahr beseitigt war, ist der Bereitschaftsführer zu seiner Unterkunft zurückgeeilt. Ebenso hat er einen Zug herausgezogen mit dem Befehl, schnellstens zurückzukehren, um — falls nötig — zu neuem Einsatz bereit zu sein.

In der Zwischenzeit war der 3. Zug seiner Bereitschaft schon an einem anderen Brandherd eingesetzt worden. Sofort begibt er sich dorthin und stellt fest, daß der Zug mit der ganzen anderen Bereitschaft seiner Abteilung an einer Großbrandstelle eingesetzt ist. Hier handelt es sich um einen großen Häuserblock, in dem infolge gleichzeitigen Einschlags von zwei Spreng- und einer Anzahl Brandbomben trotz eifrigen Einsatzes des Selbstschutzes ein Entstehungsbrand nicht zu vermeiden war. Auch der Rest der Instandsetzungsbereitschaft des Abschnitts mußte hier eingesetzt werden, ebenso zwei Gruppen der Luftschutz-Sanitätsbereitschaft. Leider hatte es Tote und Verletzte gegeben.

Es ist unter allen Umständen zu verhindern, daß der schon ziemlich ausgedehnte Brand in diesem Block weiter um sich greift und benachbarte Häuser gefährdet. So müssen also alle eingesetzten SHD-Männer ihre ganze Kraft hergeben, um die Vielzahl der ihnen hier gestellten Aufgaben zu erfüllen. Ein lebhaftes Treiben ist an der Schadenstelle. Die Absperrmannschaften der Polizei lassen niemanden heran, der nicht zu den Einsatzkräften gehört. Neugierige, die aus umliegenden Luftschutzräumen herangekommen sind, müssen entfernt werden, denn noch ist nicht entwarnt. Wenn auch die eingesetzten Kräfte sich der Gefahr eines zweiten Angriffs aussetzen müssen, so haben Neugierige nichts an der Schadenstelle zu suchen. Auch stören sie nur den Ablauf der Schadenbekämpfung.

Hier an der Schadenstelle ist ein besonderer Polizeioffizier mit einer behelfsmäßigen Befehlsstelle eingesetzt. Er leitet die gesamte Tätigkeit und setzt die verschiedenartigen Kräfte da ein, wo sie am nötigsten gebraucht werden. Die Insassen der Luftschutzräume müssen anderweitig untergebracht werden. Trümmer werden beseitigt, die Opfer des Angriffs durch die Sanitätskräfte fortgeschafft, Verletzte verbunden und betreut. Gleichzeitig gehen die Löscharbeiten weiter. Ein scheinbar tolles Durcheinander ist in Wirklichkeit eine sinnvoll geleitete, in vielen Übungen geschulte, im Kriege erprobte Maschinerie.

Da erhebt sich die Frage, wer das alles leitet und wie es kommt, daß stets so schnell die jeweils erforderliche Hilfe zur Stelle ist, und zwar immer da, wo sie am nötigsten gebraucht wird.

Wenden wir einen Blick in die Befehlsstelle des Kommandeurs des Luftschutzabschnitts, der für die Durchführung des Luftschutzes in seinem Befehlsbereich verantwortlich ist und dem der SHD seines Bereichs untersteht. Hier herrscht in den trümmersicher ausgebauten Räumen ein reges Leben. Melder gehen hin und her, der Fernsprechtbetrieb ist in vollem Gange. Nur in dem wichtigsten Raum, in der Befehlsstelle des Abschnittskommandeurs, herrscht Ruhe. Hier befindet sich der Kommandeur mit seinem Stab. An den Wänden und auf dem großen Tisch in der Mitte des Raumes sind die erforderlichen Karten und Stadtpläne ausgebreitet. Jede eingehende Meldung wird sofort verwertet. Der Abschnittskommandeur und seine Gehilfen kennen ihren Bereich ganz genau. Blitzschnell schließt er aus den Meldungen auf die Lage und setzt sie entschlossen in Befehle um. Er weiß, wann er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln haushalten, wann er sie notfalls restlos einsetzen muß. Jede Meldung wird auf dem vor ihm liegenden Plan festgehalten, so daß er schnell erkennt, wo der Schwerpunkt der Angriffe liegt.

Alle bisher geschilderten Schäden sind in diesem einen Abschnitt eingetreten. Dieser Abschnitt hat unzweifelhaft einen wesentlichen Teil der gesamten Abwürfe erhalten. Eine große Zahl kleinerer Schäden ist durch die Selbstschutzkräfte beseitigt worden, so daß ein Einsatz von SHD-Kräften in diesen Fällen nicht nötig war. In den anderen Fällen hat er seine SHD-Einheiten einsetzen müssen. Zugleich aber hat er schon Fühlung mit der örtlichen Luftschutzleitung aufgenommen, um festzustellen, wie es in den anderen Abschnitten aussieht, und um dort zu veranlassen, daß ihm von einem nicht durch Bombenabwurf betroffenen Abschnitt weitere Kräfte für etwaige Großschadenfälle bereitgehalten werden.

Einen Blick wollen wir auf den Stand des Turmbeobachters des SHD. werfen, eine der Quellen, aus denen die Abschnittsleitung ihre Meldungen erhält. Da steht ein SHD-Mann, bewaffnet mit einem Fernglas und ausgestattet mit einer unmittelbaren Sprechverbindung zur Abschnittsleitung, den Kopf bedeckt mit einem Stahlhelm. Er weiß ganz genau, daß er das Auge seines Kommandeurs ist. Daher ist er sich auch seiner Verantwortung bewußt. Von seinem splittergeschützten Stand hoch über den Häusern der Stadt hält er Ausschau. Meist ist er der erste, der die Einschläge von Spreng- und Brand-

bomben und die Richtung, oft auch die Stelle des Einschlags, melden kann. Gewiß ist es keine Kleinigkeit für den Mann, allein — bestenfalls zusammen mit einem Kameraden — da oben zu stehen. Oft genug fliegen ihm die Splitter der berstenden Flakgranaten um seinen Turm und oft schon sind Bomben ganz in seiner Nähe eingeschlagen. Aber er muß aushalten. Von ihm hängt es häufig ab, ob seine SHD.-Kameraden schnell und rechtzeitig an die Schadenstellen gelangen, um den Schaden so klein wie nur möglich zu halten. So sind auch die ersten Meldungen der vorher beschriebenen Schäden von dem Turmbeobachter bei der Abschnittsleitung eingelaufen. Dann vervollständigen die anderen Hilfsmittel, wie Selbstschutzkräfte, Streifen usw., das Bild.

Doch nun zurück zu unseren eingesetzten SHD.-Männern. Immer noch sind sie bei der Arbeit. Zum Teil sind sie schon zum zweiten Mal in der gleichen Nacht eingesetzt. Aber sie dürfen nicht ruhen. Sie können erst aufhören, wenn die Gefahr beseitigt ist. Da ertönt das akustische Signal der Entwarnung. Die Bevölkerung verläßt die Luftschutzräume und geht zur Ruhe. Der SHD.-Mann und seine Führung aber müssen auf dem Posten bleiben. Oft schon hat die Arbeit noch stundenlang gedauert. Wenn der SHD.-Mann Glück hat und seinen Auftrag verhältnismäßig früh erledigen und ins Quartier zurückkehren kann, selbst dann hat er noch keine Ruhe. Erst

muß er seine Fahrzeuge und sein Gerät besorgen. Dann erst kann er an eine kurze Ruhezeit denken. Todmüde fällt er in sein Bett, um Kräfte für den kommenden Tag zu sammeln. Nur wenige Stunden Schlaf sind ihm gegönnt. Denn jetzt beginnt für ihn der zweite Teil der Einsatzarbeit. Das gesamte Gerät, die Schläuche, das Instandsetzungsgerät, die Kraftfahrzeuge, die Kraftfahrspirzen, alles muß wieder gereinigt und tadellos instandgesetzt werden. Verbrauchsgerät, Sanitätsmaterial, Brennstoff und anderes mehr müssen wieder ersetzt werden, denn so schnell wie möglich muß er mit all seinem Gerät, der Waffe des SHD.-Mannes, wieder voll einsatzbereit sein.

So manches Mal muß der SHD.-Mann schon in der kommenden Nacht wieder hinaus, selbst mehrere Nächte hintereinander erfordern seinen Einsatz. Mindestens aber muß er viele Nächte in Bereitschaft sein. Oft kommt es vor, daß der SHD. schon bereitstehen muß, ohne daß die Bevölkerung durch den Fliegeralarm gewarnt ist. Auch dann sitzt er stundenlang bis zur Entwarnung, des Einsatzes gewärtig.

Es sind ja nicht die jüngsten Männer. Wie schon früher gesagt, sind es im allgemeinen die Jahrgänge, die für den Wehrdienst nicht mehr in Frage kommen, also größtenteils ältere Leute. Ihre Leistungen aber würden auch einem jungen kräftigen Kerl alle Ehre machen.

Die Kriegssachschäden-Verordnung

Regierungsrat Zeigermann, Berlin

(Schluß)

IV. Höhe der Entschädigung bei Zerstörung oder Verlust.

Die für den Geschädigten und auch die Allgemeinheit wichtigste und für die Feststellungsbehörden schwierigste Entscheidung ist die über die Höhe des Schadens. Nach § 3 der Sachschädenfeststellungs-VO. war der gemeine Wert der Sache, d. h. der Veräußerungswert, den diese unmittelbar vor Kriegsausbruch hatte, maßgebend. Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Sie konnte dem Volksgenossen nicht die ihm zustehende, durch den Fliegerschaden bedrohte Gliedstellung in der Gemeinschaft gewährleisten. Wenn beispielsweise bei Totalschäden an Hausrat (Möbeln, Wäsche, Kleidung usw.) nur die Beträge ersetzt werden sollten, die die Sachen beim Verkauf erbracht hätten, so ergab sich allein hieraus schon ein krasses Mißverhältnis zwischen der wirklichen Schadenshöhe und der Feststellung durch die Feststellungsbehörde. Es wäre hiernach z. B. möglich gewesen, daß einem Volksgenossen bei Zerstörung seiner 4-Zimmer-Wohnung entsprechend der Taxe des Auktionators womöglich ein Schaden nur in der Höhe festgestellt worden wäre, daß er hierfür gerade noch eine Kücheneinrichtung wiederkaufen könnte. Diese Vorschrift war deshalb bereits wesentlich durch Durchführungsverordnungen und Erlasse in Richtung auf Ermittlung des Schadens geändert worden, der dem Geschädigten über den objektiven Gebrauchswert hinaus, insbesondere an nicht zur Veräußerung bestimmten Sachen, wie Hausrat und sonstigen Gebrauchsgegenständen, dadurch entstanden ist, daß er sich anstelle der für ihn vollwertigen, wenn auch gebrauchten und abgenutzten Sachen neue anschaffen muß. Aber erst die Kriegssachschäden-VO. trifft hier für alle Fälle des Verlustes oder der Zerstörung von (beweglichen oder unbeweg-

lichen) Sachen die einheitliche Bestimmung, daß für die Höhe der Entschädigung die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten maßgebend sind. Es sind dies diejenigen Kosten, die bei einer Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung aufgewendet worden sind oder im Zeitpunkt der Entscheidung der Feststellungsbehörde aufzuwenden wären. Diese Kosten sind um einen angemessenen Betrag zu kürzen, wenn die Sachen für den Geschädigten einen erheblich geringeren Wert hatten. Dieser Abzug „neu für alt“, d. h. dafür, daß anstelle von alten Sachen nun neue beschafft worden sind, soll nur dann gemacht werden, wenn die zerstörten Sachen infolge ihres Alters, der Dauer des Gebrauchs, des Grades ihrer Abnutzung usw. für den Geschädigten einen erheblich geringeren Wert hatten. Es erfolgt also nicht bereits ein Abzug, weil eine zerstörte Sache wegen der Dauer ihres Gebrauchs oder wegen ihrer Abnutzung objektiv einen geringeren Wert (Verkaufswert) hatte. Maßgebend ist der subjektive Wert, den sie für den Geschädigten hat. In der Praxis der Feststellungsbehörden werden solche Feststellungen bei nicht mehr vorhandenen Sachen oft schwierig sein. Es wird meist davon ausgegangen werden können, daß bei Hausrat und Sachen des täglichen Gebrauchs der Wert der gebrauchten Stücke für den Geschädigten nicht erheblich unter dem Wert neuer Sachen liegt, weil solche Sachen sonst von den Geschädigten bis ans Ende ihres Lebens benutzt worden wären. Im übrigen ist auch, wenn unter Anlegung dieses subjektiven Maßstabes ein gewisser Abzug wegen des Grades der Abnutzung in Betracht käme, hiervon abzusehen, soweit es die Billigkeit erfordert (§ 4 Abs. 1 KSSchVO.). Als Richtschnur für die Feststellungsbehörden werden hier die Worte des Reichsmarschalls in dem Einführungs-erlaß

zur Kriegssachschäden-VO. vom 30. 11. 1940 zu gelten haben. Danach soll vor allem der an seinem Hausrat und anderem persönlichem Gut geschädigte und alsdann zumeist auch aus seiner Wohnstätte vertriebene Volksgenosse vor weiteren Beeinträchtigungen bewahrt bleiben, die aber nicht ausbleiben können, wenn die Kosten für Wiederbeschaffung, Wiederherstellung und Instandsetzung kleinlich errechnet oder gekürzt werden sollten.

Völlig anders liegen natürlich die Fälle, in denen es sich um Erstattung von Entschädigung für Betriebsinventar handelt und hier etwa bei einem kaufmännischen Unternehmen der Minderwert gebrauchter Sachen in der Bilanz durch Abschreibungen und Rückstellungen Berücksichtigung findet, worauf Strecker, Reichsverwaltungsblatt 1941, Heft 1, Seite 4, mit Recht hinweist. Hier wird regelmäßig der volle Abzug der Wertminderung durch Alter, Abnutzung usw. angebracht sein.

Schwierig wird die Entscheidung, ob ein Abzug „neu für alt“ zu machen ist, häufig auch bei Gebäudeschäden sein. Als Wiederherstellungskosten gelten nicht nur die Kosten, die für die Errichtung eines für den Geschädigten gleichwertigen Neubaus aufgewendet werden müssen, sondern auch die Mehrkosten für die Ausführung eines Neubaus an anderer Stelle sowie für Verbesserungen und sonstige Änderungen, soweit baupolizeiliche, feuerpolizeiliche, wohnumhygienische, städtebauliche, ernährungswirtschaftliche oder allgemein wirtschaftliche Gründe, Belange des Denkmalschutzes oder andere Anforderungen im öffentlichen Interesse zu diesen Mehrkosten Anlaß gegeben haben und der Wert des Gebäudes sich hierdurch für den Geschädigten nicht wesentlich erhöht (§ 4 Abs. 2 KSSchVO.). Die Entschädigung für ein zerstörtes Gebäude bemißt sich demnach grundsätzlich nach den für den Wiederaufbau eines gleichwertigen Gebäudes erforderlichen Kosten. Da aber nicht ein völlig gleichwertiges, vor allem nicht ein gleich altes Gebäude wieder aufgebaut wird, sondern stets nur neue Gebäude erstellt werden, können nur die Kosten für ein neues Gebäude entsprechend zugrunde gelegt werden (vgl. Ehrenforth, Deutsche Bauzeitung 1941, H. 3, S. 33). Es wird zwar der Veräußerungswert eines solchen wieder aufgebauten Gebäudes höher sein als der des bisherigen. Es ist aber gleichzeitig zu bedenken, daß auch alte Gebäude noch eine lange Lebensdauer haben und lange Zeit hindurch noch den gleichen Ertrag abwerfen können wie ein neuwertiges Gebäude. Die Feststellungsbehörde wird demgemäß in der Mehrzahl der Fälle diese Kosten bei der Feststellung der Schadenshöhen ebenso berücksichtigen müssen wie die Mehrkosten, die im öffentlichen Interesse (vgl. § 4 Abs. 2 KSSchVO.) aufgewendet werden müssen. Nicht zu ersetzen sind dagegen die Mehrkosten, die dadurch entstanden sind, daß ein offensichtlich wertvolleres Gebäude errichtet wurde, sei es, daß der Wiederaufbau dazu benutzt wurde, um anstelle des überalterten oder stark reparaturbedürftigen oder gar abbruchreifen Gebäudes ein neues zu erstellen oder gegenüber dem Zustand des bisherigen wesentliche Verbesserungen einzubauen, die auch den Ertragswert beeinflussen. Zu solchen Verbesserungen sind etwa zu rechnen der Einbau einer Zentralheizung statt bisher Ofenheizung, die Anlegung von elektrischem Licht statt bisher Gas-

beleuchtung, der Einbau einer Warmwasserversorgung usw. In solchen Fällen ist das Gebäude auch, mit dem subjektiven Maßstab des Wertes, den es für den Geschädigten hat, gemessen, wertvoller als das bisherige Gebäude.

Falls von einer beweglichen oder unbeweglichen Sache im Falle der Zerstörung verwertbare Reste von erheblichem Umfang übrig geblieben sind, ist ihr Wert bei Ermittlung der Schadenshöhe anzurechnen. Dies ist im § 4 Abs. 3 der Kriegssachschäden-VO. ausdrücklich bestimmt. Gemeint sind hierbei nicht Fälle wie etwa die Absetzung der Kosten des unversehrt gebliebenen Fundamentes eines Gebäudes, wenn dieses für den Wiederaufbau benutzt werden kann; die Kosten für das Legen eines neuen Fundamentes würden schon bei den Wiederaufbaukosten nicht in Erscheinung treten. Gedacht ist offenbar an eine Vorteilsausgleichung für Reste, die nicht zur Wiederherstellung der zerstörten Sache benutzt werden können, dennoch aber einen gewissen Wert behalten haben. Es soll eben die Entschädigung in jedem Fall nur den erlittenen Schaden ausgleichen, nicht darüber hinaus zu einer Besserstellung und Bereicherung des Geschädigten auf Kosten der Gemeinschaft führen. Beispiele bieten die Reste von Fensterscheiben, die von den Glasern noch verwertet werden können, ebenso die Reste von Gardinen, die erfahrungsgemäß durch die Glassplitter zerspringender Fensterscheiben stark in Mitleidenschaft gezogen werden und die entsprechend der Auslegungsregel des § 4 Abs. 4 der Kriegssachschäden-VO. — wenn eine Instandsetzung untunlich ist — als völlig zerstört anzusehen sind. Es wird in diesen Fällen, falls der Geschädigte solche Reste nicht selbst verwerten kann, die Verwertung für die Allgemeinheit anzustreben sein.

Höhe der Entschädigung bei Beschädigung von Sachen.

Im Falle der Beschädigung einer Sache wird gemäß § 4 Abs. 4 der Betrag der für eine sachgemäße Instandsetzung erforderlichen Kosten einer Entschädigung zugrunde zu legen sein. Verbleibt trotz der Instandsetzung ein Minderwert, so ist dieser neben den Instandsetzungskosten zu berücksichtigen. Dies wird am besten an einem Beispielsfall klar, den Wedemeyer im Reichsverwaltungsblatt 1940, Heft 49, S. 683, hinsichtlich der fast gleichlautenden Vorschrift des § 2 Abs. 3 der Vierten Durchführungsverordnung zur Sachschädenfeststellungs-VO. mitteilt. Wenn ein beschädigtes Klavier im Werte von 1200,— RM mit einem Kostenaufwand von 150,— RM wiederhergestellt wird, nach der Instandsetzung aber nur noch einen Wert von 800,— RM hat, beträgt der Minderwert 400,— RM. Demnach beträgt der Schaden 150,— RM Instandsetzungskosten + 400,— RM Minderwert = 550,— RM. In § 4 Abs. 4 der Kriegssachschäden-VO. ist ferner bestimmt, daß, wenn eine Instandsetzung wegen der Eigenart der Sache nicht in Frage kommt, der Minderwert zu schätzen und zu vergüten ist. Dies kann bei einem beschädigten Gebäude dann Bedeutung haben — worauf Ehrenforth a.a.O. S. 39 hinweist —, wenn es inzwischen seinen ursprünglichen Verwendungszweck verloren und der Eigentümer deshalb kein Interesse an der Instandsetzung hat. Auch hier wird wieder der der Sachlage allein gerecht werdende subjektive Maßstab anzulegen sein.

V. Ausschluß der Entschädigung.

1. Eine Entschädigung wird nach § 5 Abs. 1 der Kriegssachschäden-VO. nicht gewährt, soweit der Geschädigte auf andere Weise Ersatz erhalten hat oder ohne Schwierigkeiten erhalten kann, wobei Schenkungen und auch Verfügungen von Todes wegen außer Betracht bleiben. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln von Wohlfahrtsorganisationen sind niemals Schenkungen, auch wenn sie ohne Vorbehalt einer späteren Rückzahlung bewilligt wurden. Der Entschädigungsanspruch ist daher nach der Kriegssachschäden-VO., im Falle ein anderer Ersatzpflichtiger vorhanden ist, erst in zweiter Linie gegeben. Ohne Bedeutung ist es, ob die Ersatzpflicht auf Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderen Gründen beruht. Soweit somit der Geschädigte Ersatz auf Grund von Versicherungsverträgen erlangt, kann er Ersatzansprüche nach der Kriegssachschäden-VO. nicht stellen. Wie weit hier im einzelnen, insbesondere bei der Feuerversicherung, Schäden gedeckt sind, ergibt sich aus den einzelnen Versicherungsverträgen. Grundsätzlich wird auch hier eine großzügige Regelung angestrebt. So werden bei der Feuerversicherung z. B. sogenannte Flugzeugtrümmerschäden in die Leistungsverpflichtung mit eingeschlossen, ebenso Schäden, die durch die Errichtung von Luftschutzanlagen oder das Anbringen von Geräten zur Fliegerabwehr u. ähnl. entstehen. Dagegen werden Schäden durch unmittelbare Kriegseignisse, wie sie insbesondere nach der Kriegssachschäden-VO. vom Reich ersetzt werden, meist nicht als Versicherungswagnisse betrachtet. Die Feststellung, ob anderweitiger Ersatz vorliegt oder zu erlangen ist, trifft die Feststellungsbehörde von Amts wegen.

2. In gleicher Weise wird gemäß § 6 Kriegssachschäden-VO. Entschädigung gar nicht oder nur zum Teil gewährt, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten oder seines Vertreters mitgewirkt hat. Die Regelung entspricht dem § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches über mitwirkendes Verschulden. Es wird ebenso wie dort der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon abhängig gemacht, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder seinem Vertreter verursacht worden ist. Das Gesetz hat in beiden Fällen die Verursachung des Schadens zum Gegenstand der Abwägung gemacht. Daneben wird auch das Maß des Verschuldens berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn der Geschädigte oder sein Vertreter es schuldhaft unterlassen haben, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Es ist selbstverständlich, daß es Aufgabe jedes Volksgenossen, insbesondere im Kriege, ist, das Seinige zu tun, um sich und damit auch die Gemeinschaft vor Schaden zu bewahren. Es ist schlechthin als gegen die ungeschriebenen Gesetze der Volksgemeinschaft verstoßend anzusehen, wenn ein Volksgenosse, auf die Ersatzpflicht des Reiches pochend, jede Maßnahme zur Abwendung oder Minderung des Schadens unterlassen würde. Eine besondere Rechtspflicht des Geschädigten, dieserhalb tätig zu werden, braucht nicht ausdrücklich festgelegt zu sein. Es wird auch verlangt werden können, daß der geschädigte Volksgenosse zur Abwendung des Schadens Aufwendungen macht, denn diese Aufwendungen werden ihm nach § 1 Abs. 2 der

Kriegssachschäden-VO. ersetzt. Hinsichtlich des Maßes des Verschuldens, das hier in der Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt besteht, die geboten ist, um sich und das Seinige tunlichst vor Schaden zu bewahren, werden mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse erhöhte Anforderungen zu stellen sein. Dabei wird der Geschädigte als verpflichtet anzusehen sein, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die ihm nach Lage der Sache billigerweise zugemutet werden können und die von ihm mit anderen Worten als zumutbares Opfer gefordert werden können.

Das Verschulden kann entweder darin liegen, daß der Geschädigte bei Entstehung des Schadens mitgewirkt hat oder daß er es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Ein schuldhaftes Mitverursachen wird bei Fliegerschäden kaum in einem Handeln bestehen können. Dagegen kann ein schuldhaftes Mitverursachen durch Unterlassen sehr wohl in Betracht kommen. Das Unterlassen ist in gleicher Weise ursächlich für den Schaden, wenn eine Pflicht zum Handeln bestand. Es wurde bereits eingangs von der Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten jedes Deutschen als Teil der Luftschutzpflicht gesprochen. Einige dieser Pflichten, die eine Pflicht zum Handeln auferlegen, sind die Entrümpfungspflicht (III. DVO. zum LS.-Gesetz), die Pflicht zur Beschaffung von Selbstschutzgerät (VII. DVO.), die Pflicht zur Herstellung von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und Brandmauerdurchbrüchen (IX. DVO.), die Verdunklungspflicht (VIII. DVO.) und die Verpflichtung zu luftschutzmäßigem Verhalten bei Fliegeralarm (X. DVO.). Es sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen ein Nichtbefolgen dieser Pflichten zu luftschutzmäßigem Verhalten zugleich Ursache für die Entstehung eines solchen Schadens sein kann. Es kann z. B. Sorglosigkeit und Nachlässigkeit bei der Durchführung von Verdunklungsmaßnahmen zu erheblichen Fliegerschäden auch am eigenen Haus führen und es ist durchaus möglich, daß durch mangelhafte Entrümpfung die Ausbreitung von Dachgeschoßbränden in großem Ausmaße und dadurch die Herbeiführung von Totalverlusten an Gebäuden verursacht werden. Liegen solche Unterlassungen vor, so ist das Maß der Verursachung des Schadens abzuwägen und, insoweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder seinem Vertreter verursacht ist, ist dies bei Bemessung der Höhe der Entschädigung unter Würdigung aller Umstände entscheidend zu berücksichtigen. Es besteht dabei keine Möglichkeit für den Geschädigten, diese Berücksichtigung der Folgen schuldhaften Unterlassens durch den Hinweis auf eine zweite Ursache abzuwenden, z. B. durch den Hinweis, daß außer der mangelhaften Verdunklung auch kein ausreichendes Selbstschutzgerät beschafft worden und hierfür ein anderer verantwortlich sei, oder etwa, daß der Schaden auch deshalb diesen Umfang angenommen habe, weil eine rechtzeitige Bekämpfung der Brandbombe unterblieben sei. In solchen Fällen ist der Schaden auf jede dieser Ursachen zurückzuführen. Wie weit ein Ausgleich dann gemäß § 5 der Kriegssachschäden-VO. durch Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Dritte möglich ist, wird nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilt werden können. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, wer als verantwortlich anzusehen ist. Dies ist in den einzelnen Durchführungsverordnungen des LS.-Gesetzes,

die das luftschutzmäßige Verhalten näher regeln, klargestellt. Es obliegt die Pflicht zur Entrümpfung demjenigen, der die Verfügungsmacht über die betreffenden Räume besitzt, die Pflicht zur Beschaffung von Selbstschutzgerät, von behelfsmäßigen Luftschutzräumen und von Brandmauerdurchbrüchen dem Eigentümer. Besonders schwierig ist die Regelung bei der Verdunklung. An sich ist der Eigentümer oder derjenige, der an seiner Stelle die tatsächliche Gewalt ausübt, hierfür der Verantwortliche. Es wird aber häufig vorkommen, daß mehrere Personen nebeneinander die tatsächliche Gewalt innehaben. Dann wird sich die Verpflichtung der verschiedenen Gewaltinhaber — wie Borries¹⁾ ausführt — nach der rechtlichen und tatsächlichen Verfügungs- und Einwirkungsmöglichkeit auf die Lichtquellen und Verdunklungseinrichtungen richten müssen. Liegt ein Überordnungs- oder Unterordnungsverhältnis vor, so ist der Übergeordnete in der Regel verpflichtet, die Verdunklungseinrichtungen zu beschaffen, geeignete Anweisungen für die Bedienung zu geben und die Befolgung zu überwachen. Übergeordnete Gewaltinhaber sind z. B. die Leiter eines Betriebes, der Behördenvorstand, der Hotelbesitzer, der Haushaltungsvorstand, während als untergeordnete Gewaltinhaber z. B. das Gefolgschaftsmitglied, der Behördenangehörige, der Hotelgast und die Hausangestellte anzusehen sind. Soweit sie allerdings als Vertreter des Geschädigten in Betracht kommen, fällt gemäß ausdrücklicher Vorschrift des § 6 ihr Verschulden dem Geschädigten zur Last und wird wie eigenes Verschulden bei der Festsetzung der Entschädigungsansprüche berücksichtigt.

3. Wenn davon ausgegangen wird, daß die Entschädigung die Aufgabe hat, bei unverschuldetem Verlust dem Volksgenossen seine Glied- und Rechtsstellung in der Gemeinschaft in deren Interesse zu gewährleisten, ist es selbstverständlich, daß die Kriegssachschäden-VO. eine Möglichkeit vorsehen mußte, wie sie im § 7 der Kriegssachschäden-VO. enthalten ist, daß jede Entschädigung verwirkt ist, wenn der geschädigte Volksgenosse sich durch unlauteres Verhalten der Hilfe der Gemeinschaft nicht würdig erweist. Dies ist anzunehmen, wenn er offensichtlich falsche Angaben über eine Tatsache macht, die für die Entscheidung der Feststellungsbehörde über die Entschädigung erheblich ist, oder wenn er Zeugen, Sachverständige oder mit der Bearbeitung seines Antrages dienstlich befaßte Personen unzulässig beeinflusst hat. Es muß unbedingt verhindert werden, daß von unlauteren Elementen auch nur der Versuch gemacht wird, eigennützig die Gemeinschaftshilfe durch die Kriegssachschäden-VO. auszunutzen, um sich zu bereichern.

VI. Übergabe, Verpfändung und Pfändung des Entschädigungsanspruches.

Der Entschädigungsanspruch ist vererblich. Er kann nur mit Zustimmung der Feststellungsbehörde abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden (§ 11 KSSchVO.). Auch ein gesetzlicher Forderungsübergang wird nur bei Zustimmung der Feststellungsbehörde wirksam. Die Zustimmung ist eine reine Verwaltungsentscheidung und unterliegt nicht den Vorschriften über das Feststellungsverfahren; sie kann nur im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde angefochten wer-

den. Eine besondere Zustimmungsverfügung ist nicht in allen Fällen erforderlich. Es kann genügen, wenn die Zustimmung in den Akten vermerkt und in dem Bescheid oder der Vereinbarung erwähnt wird (vgl. RdErl. d. RMdI. vom 12. 2. 1941; RMBliV. 1941 Sp. 281 Nr. 4).

Der ausgezahlte Entschädigungsbetrag ist der Pfändung insoweit nicht unterworfen, als die beschädigte oder zerstörte Sache, für die die Entschädigung gewährt wird, bereits auf Grund allgemeiner Vorschriften unpfändbar war und der Entschädigungsbetrag für die Instandsetzung, Wiederherstellung oder Beschaffung einer Ersatzsache erforderlich ist (§ 11 Abs. 2 KSSchVO.). Zu denken ist hier vor allem an die Fälle des § 811 ZPO.

VII. Verfahren.

1. An wen ist der Antrag zu stellen?

Die Entschädigung wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt (§ 8 Kriegssachschäden-VO.). Der Antrag ist bei dem Bürgermeister der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet der Schaden entstanden ist; falls dem erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, ist der Antrag bei dem Bürgermeister der Gemeinde einzureichen, in deren Bezirk sich der Geschädigte aufhält. Daneben soll auch jede andere nicht zuständige Gemeindebehörde Anträge Geschädigter entgegennehmen, bei der Abfassung Hilfe leisten und die eingereichten Anträge an den zuständigen Bürgermeister weiterleiten. Anträge auf Entschädigung von Gemeinden sind gemäß § 12 Abs. 7 KSSchVO. bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die zuerst mit dem Antrag befaßten Stellen haben ihn — soweit möglich — zu prüfen, die angegebenen Beweismittel — soweit angängig — zu ergänzen und den Antrag mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Feststellungsbehörde weiterzureichen (§ 12 Abs. 6 KSSchVO.). Soweit sich bei diesen Ermittlungen herausstellt, daß die Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruches nicht vorliegen, hat schon die Anmeldebehörde den Geschädigten hierüber zu belehren. Zu einer Ablehnung des Antrages ist sie jedoch nicht berechtigt. Die sachliche Entscheidung zu treffen, ist nur die Feststellungsbehörde befugt.

Feststellungsbehörde ist die untere Verwaltungsbehörde (§ 16 KSSchVO.), d. h. in der Regel in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister oder Oberbürgermeister. Bei Entscheidungen über die Entschädigungsansprüche von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Ländern oder, soweit der Antragsteller einen Schaden von über 10 000,— RM geltend macht, ist die höhere Verwaltungsbehörde, in Preußen der Regierungspräsident, zuständig (§ 16 Abs. 3 KSSchVO. und §§ 1 und 2 I. DVO. zur KSSchVO. vom 2. 12. 1940, RGBl. I S. 1557). Bei den Schäden an reichseigenen Gebäuden und sonstigem Reichseigentum ist der Schaden nach Art, Umfang und Höhe von der betroffenen Reichsbehörde selbst festzustellen und sind die zur Beseitigung der Schäden erforderlichen Maßnahmen von ihr durchzuführen. Soweit die dazu erforderlichen Mittel nicht aus entsprechenden Ausgabebewilligungen des Reichshaushaltsplanes gedeckt werden können, sind sie gemäß Erlaß des Reichsfinanzministers vom 15. 7. 1940, veröffentlicht im RMBliV. 1940 Sp. 1623, vom Reichsminister der Finanzen anzufordern. Gemeindeverbände und Länder legen Entschädigungsanträge unmittelbar, Gemeinden

1) Vgl. „Gasschutz und Luftschutz“ 10 (1940) S. 151.

über ihre Aufsichtsbehörden den Feststellungsbehörden vor (§ 12 Abs. 7 und 8 KSSchVO.). Auch sonstige Geschädigte können ihre Anträge unmittelbar bei der zuständigen Feststellungsbehörde einreichen. Dieser bleibt es dann überlassen, ob sie die Stellungnahme des Bürgermeisters der für die Einreichung des Antrages zuständigen Gemeinde anfordern will. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird dies meist geschehen, schon um möglichst alle Gesichtspunkte bei der zu treffenden Entscheidung berücksichtigen zu können, zumal die örtlichen Stellen oft auf Grund ihrer genauen Kenntnis der Persönlichkeiten und Verhältnisse wertvolle Unterlagen werden beitragen können. Daneben wird es vielfach richtig sein, daß bei schweren Schadensfällen oder solchen größerer Ausdehnung die Feststellungsbehörde sachverständige Beauftragte baldmöglichst zum Schadensort entsendet, um einen ersten Überblick über Art und Umfang des Schadens zu gewinnen. Falls notwendig, werden auf Grund dieser Feststellungen Sofortmaßnahmen zur Abwendung weiteren Schadens zu veranlassen und in geeigneten Fällen Ersatzleistungen in Natur anzuordnen sein (vgl. RdErl. d. RMdI. vom 12. 2. 1941 — RMBIIV. Sp. 277 ff. Nr. 1, Abs. 5). Die Beauftragten werden bei ihren Ermittlungen auch oft die Möglichkeit haben, geschädigte Volksgenossen wegen der Stellung von Entschädigungsanträgen zu beraten, um ihnen so ihre schwierige Lage zu erleichtern und zu bewirken, daß ihnen baldmöglichst wirksam geholfen wird. Es ist notwendig, daß die geschädigten Volksgenossen nicht nur im Rahmen der Kriegssachschäden-Verordnung entschädigt werden, sondern daß auch die bei der Abwicklung solcher Ansprüche einmal notwendigen formellen Dinge möglichst einfach und reibungslos durchgeführt werden. Der Volksgenosse muß nicht nur die Gewähr, sondern auch das lebendige Bewußtsein davon haben, daß in Fällen, in denen er über das Maß dessen, was von jedem Volksgenossen ohne weiteres gefordert werden muß, in Anspruch genommen worden ist und Opfer bringen mußte, nicht allein gelassen wird, sondern daß die Gemeinschaft sich seiner annimmt und voll für ihn einsetzt.

2. Antragsberechtigte.

Antragsberechtigt ist in erster Linie der Geschädigte. Geschädigt ist bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust einer Sache der Eigentümer oder derjenige, der sonst die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sache trägt (§ 3 Abs. 1 KSSchVO.). Antragsberechtigt ist somit der wirtschaftlich gesehen Geschädigte oder — wie im Runderlaß vom 12. 2. 1941 Nr. 4 in Anlehnung an § 11 des Steueranpassungsges. vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 925) ausgeführt ist — der „wirtschaftliche Eigentümer“. Dies ist z. B. bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt der Käufer, bei der Sicherungsübereignung der frühere, im Besitz der Sache verbliebene Eigentümer, der wirtschaftlich gesehen dem Vertragspartner nur ein Pfandrecht bestellen will. Entsprechendes gilt auch für den Erbbauberechtigten. Neben den Geschädigten sind antragsberechtigt auch die Drittberechtigten, deren Rechte sich an dem Entschädigungsanspruch fortsetzen. Es sind dies diejenigen, die ein dingliches Recht an der beschädigten oder zerstörten Sache haben, d. h. z. B. Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldgläubiger oder bei beweglichen Sachen Pfandgläubiger, Nießbraucher usw. Ferner ist neben

dem wirtschaftlichen Eigentümer auch der rechtliche Eigentümer, also derjenige, der unter Eigentumsvorbehalt verkaufte, der sich die Sache zur Sicherheit übereignen ließ usw., antragsberechtigt. Beim Kaufvertrag kommt es zur Entscheidung darüber, wer die Gefahr des zufälligen Unterganges trägt, auf Einzelheiten an. Grundsätzlich geht die Gefahr der verkauften Sache mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über (§ 446 BGB.). Wird die verkaufte Ware dem Käufer durch Einigung und Übergabe übereignet, dann aber durch Fliiegerangriffe beschädigt oder zerstört, während sie sich noch beim Verkäufer befindet, so ist der Käufer antragsberechtigt, weil er die Gefahr trägt. Beim Verkaufskauf, d. h. wenn der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versendet, trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sache von der Auslieferung an den Spediteur an den Käufer, so daß er antragsberechtigt ist, wenn an der Sache ein Kriegsschaden entsteht. Dagegen geht bei Zuschickungskäufen des täglichen Lebens (Kauf von Sachen im Warenhaus mit der Vereinbarung der Übersendung der Ware ins Haus) die Gefahr auf den Käufer erst mit der Übergabe der Sache über. Bis zu diesem Zeitpunkt wäre demnach der Verkäufer antragsberechtigt (vgl. Köst, Kriegsschadenrecht 1940, § 8 Sachschadenfeststellungs-VO., Anmerkung 2).

Schließlich ist auch derjenige antragsberechtigt, der Besitzer der beschädigten, zerstörten oder sonst in Verlust geratenen Sache ist, z. B. der Mieter oder Pächter. Besitzer ist auch der mittelbare Besitzer (§ 868 BGB.), d. h. derjenige, der einem anderen eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnis überlassen hat, vermöge dessen der andere ihm gegenüber zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist; nicht antragsberechtigt ist dagegen der Besitzdiener (§ 855 BGB.), der die tatsächliche Gewalt über eine Sache nur für einen anderen in dessen Haushalt, Erwerbsgeschäft oder einem sonstigen entsprechenden Abhängigkeitsverhältnis nach dessen Weisungen ausübt.

Bei Verlust von Nutzungen einer Sache ist auch derjenige antragsberechtigt, der ein dingliches Recht an den entzogenen Nutzungen hatte, z. B. derjenige, der ein Nießbrauchsrecht an einem verwüsteten landwirtschaftlich genutzten Grundstück hat oder dem Miet- oder Pachtforderungen verpfändet worden sind.

Der Antrag eines Antragsberechtigten wirkt für alle Antragsberechtigten, so daß auch solche Antragsberechtigten, die sich an dem Verfahren zunächst nicht beteiligt haben, jederzeit beitreten können und die Möglichkeit haben, gegen Entscheidungen der Feststellungsbehörde Beschwerde einzulegen. Geht der Antrag von einem anderen als dem Geschädigten aus, so wird dieser hiervon seitens der Feststellungsbehörde benachrichtigt mit der Aufforderung, sich zu dem Antrag zu äußern. Dasselbe gilt für die Benachrichtigung von anderen der Feststellungsbehörde bekannten Antragsberechtigten (vgl. RdErl. d. RMdI. vom 12. 2. 1941 Nr. 6 Abs. 2).

Vorausgesetzt ist in allen Fällen, daß der Antragsteller geschäftsfähig und Verfügungsberechtigt hinsichtlich des Entschädigungsanspruches im Sinne der Vorschriften des bürgerlichen Rechts ist. Die Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen, z. B. eines nicht 7 Jahre alten

Kindes oder eines wegen Geisteskrankheit Entmündigten, sind nichtig. Wer nicht verfügungsberechtigt ist, ist als Nichtberechtigter auch nicht befugt, Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen, Vereinbarungen hierüber mit der Feststellungsbehörde zu treffen oder Entschädigungsleistungen entgegenzunehmen. Auf Juden und jüdische Unternehmungen findet die Kriegssachschäden-Verordnung nur nach Maßgabe besonderer Richtlinien Anwendung, die der Reichsminister des Innern erläßt (vgl. § 31 KSSchVO.).

3. Inhalt des Antrages.

Der Antrag wird in der Regel auf Gewährung alsbaldiger Entschädigung, wenn die Voraussetzungen des § 9 KSSchVO. vorliegen, falls diese Voraussetzungen dagegen nicht gegeben sind, auf Feststellung des Entschädigungsanspruchs nach Grund und Höhe zu richten sein. Daneben besteht in jedem Fall die Möglichkeit, Ersatzleistung in Natur zu beantragen. Die Feststellungsbehörde kann nach § 10 KSSchVO. auch von sich aus anordnen, daß die Ersatzleistung in Natur abzugelten ist. Schließlich kann der Antrag auf Entschädigung auch als Beweissicherungsantrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 KSSchVO. auf Feststellung des schädigenden Ereignisses und der Schadenfolgen, d. h. auf Feststellung von Grund und Höhe des Schadens (nicht der Entschädigung), beschränkt werden (vgl. RdErl. d. RMdI. vom 12. 2. 1941 Nr. 2 Abs. 4).

Der Antragsteller soll ferner in dem in der Regel schriftlich zu stellenden Antrag Angaben über folgende Punkte machen:

1. Persönliche Verhältnisse (Name, Beruf, Staatsangehörigkeit);
2. Rechtsbeziehung zu der beschädigten, zerstörten oder verlorenen Sache (Eigentümer, Nießbraucher, Besitzer usw.);
3. Art des Schadens, Bezeichnung der Sache und Hergang des Schadensereignisses;
4. Höhe des Schadens, soweit dies möglich ist;
5. Angaben darüber, ob für den Schaden von anderer Seite Vergütungen oder Entschädigungen geleistet worden oder zu beantragen sind;
6. Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignung, Rechte Dritter, Besitzverhältnisse an der geschädigten Sache;
7. Für den Fall, daß alsbaldige Entschädigung in Geld beantragt wird, die hierfür sprechenden Gründe (§ 9 KSSchVO.);
8. Bezeichnung der Beweismittel.

Der Antragsteller soll ferner eine Erklärung folgenden Inhalts abgeben:

„Ich versichere, meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ersatzleistungen, die ich etwa noch erhalten werde oder die mir erst nachträglich bekannt werden sollten, sowie die Wiedererlangung einer in Verlust geratenen Sache, die ich zur Entschädigung angemeldet habe, werde ich unverzüglich der Behörde anzeigen, bei der ich diesen Antrag einreiche.

Mir ist bekannt, daß bei wissentlich falschen Angaben oder bei einer unzulässigen Beeinflussung von Zeugen, Sachverständigen oder mit der Bearbeitung des Antrages dienstlich

befassten Personen die Entschädigung versagt werden kann und daß ich mich außerdem der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetze.“ (vgl. RdErl. d. RMdI. vom 12. 2. 1941 Nr. 2 Abs. 3).

4. Verfahren vor der Feststellungsbehörde.

Die Feststellungsbehörde hat nach Eingang des Antrages das Verfahren gemäß § 17 KSSchVO. von Amts wegen zu betreiben. Sie hat außer dem Antragsteller die ihr sonst bekannten Antragsberechtigten zu hören. Ferner ist der vom Reichsminister der Finanzen oder den von ihm beauftragten Stellen bestellte Vertreter des Reichsinteresses zu beteiligen (§ 17 Abs. 2, § 14 KSSchVO.). Dieser hat im Verfahren vor der Feststellungsbehörde gegenüber den Interessen der Geschädigten oder der sonstigen Berechtigten die Interessen des Reiches und damit der Volksgemeinschaft zu vertreten. Er hat deshalb entsprechend dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 30. 10. 1939 (RMBliV. Sp. 2327) darüber zu wachen, daß die finanziellen Belange des Reiches gewahrt werden, dabei aber auch die wirtschaftlichen und gesetzlichen Gesichtspunkte des Einzelfalles zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde kann er auch zugunsten der Geschädigten Anträge stellen oder Rechtsmittel einlegen. Vor allem ist seine Mitwirkung von Bedeutung bei grundsätzlichen Fragen und in Fällen großer finanzieller Tragweite (vgl. RdErl. d. RFM. vom 2. 8. 1940, RMBliV. Sp. 1667).

Grundsatz für das Verfahren ist entsprechend den Worten des Einführungserlasses zur Kriegssachschäden-Verordnung v. 30. 11. 1940 (RMBliV. Seite 2151), daß es schnell, einfach, gerecht und frei von Engherzigkeit durchgeführt wird. Es darf also weder kleinlich dabei verfahren werden, noch darf es vorkommen, daß Überforderungen von Geschädigten stattgegeben wird. Die Feststellungsbehörde hat gemäß § 17 Abs. 3 KSSchVO. die für erforderlich gehaltenen Beweise zu erheben. Das darf aber nicht dazu führen, daß jeder Entschädigungsantrag Gegenstand umfangreicher Beweiserhebungen wird, worauf im RdErl. d. RMdI. vom 12. 2. 1941 Nr. 6 Abs. 1 ausdrücklich hingewiesen wird. In einer ganzen Reihe von Fällen wird der Schaden bereits auf Grund der glaubwürdigen Angaben der Geschädigten oder Drittberechtigten, ihrer Angehörigen und Gefolgschaftsmitglieder, insbesondere bei Heranziehung der Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde, und der Auskünfte und sonstigen Unterlagen von Versicherungsunternehmen und auf Grund eigener Sachkenntnis der Feststellungsbehörde selbst festzustellen sein. Selbstverständlich dürfen bei Verwertung der Unterlagen von Versicherungsunternehmen aus einer Über- oder Unterverversicherung dem Geschädigten weder Vorteile noch Nachteile entstehen. Bei der Prüfung der Anträge können je nach Art des Schadens die Unterstützung des Ernährungs- und Wirtschaftsamt, der zuständigen Stellen der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern, Organisationen der gewerblichen Wirtschaft), der Ernährungswirtschaft (Stellen des Reichsnährstandes), der Holz- und Forstwirtschaft (Holz- und Forstwirtschaftsämter), der Reichsverkehrsgruppen und anderer wirtschaftlicher Stellen herangezogen werden (vgl. RdErl. d. RMdI. vom 12. 2. 1941 Nr. 6 Abs. 4). Dabei ist es möglich, daß die Feststellungsbehörde unbeschadet ihrer Verantwortung für

die richtige Durchführung des Entschädigungsverfahrens Gutachten dieser vorgenannten Stellen in geeigneten Fällen ohne weitere Nachprüfung ihrer Feststellung zugrundelegt (vgl. RdErl. d. RMdI. vom 12. 2. 1941 Nr. 6, Abs. 5). In weiteren Fällen wird es möglich sein, zumindest einen Teil des Schadens auf diesem beschleunigten und abgekürzten Weg zu ermitteln und so zu einer Teilfeststellung zu kommen.

Hält die Feststellungsbehörde eine Beweiserhebung für erforderlich, so kann sie Zeugen und Sachverständige selbst hören. Erachtet sie eine eidliche Vernehmung für erforderlich, so kann sie die Rechtshilfe des Amtsgerichts in Anspruch nehmen. Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige setzt die Feststellungsbehörde nach den bei Gericht geltenden Grundsätzen fest, wobei der Reichsminister des Innern sich gemäß Erlaß vom 12. 2. 1941 Nr. 6, Abs. 7, vorbehalten hat, von den für Sachverständige geltenden Sätzen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zu bewilligen. Es wird bei der oft entscheidenden Wichtigkeit solcher Gutachten von Sachverständigen, die vielfach aus den Bauberufen kommen werden, sehr wesentlich sein, die Gebühren, die zugebilligt werden, nicht zu niedrig anzusetzen, um wirklich tüchtige Kräfte zu gewinnen. Soweit auf andere Weise nicht genügend Beweise für die im Antrag enthaltenen Angaben beigebracht werden können, kann die Feststellungsbehörde auch den Geschädigten und die sonstigen Beteiligten vernehmen oder auch von ihnen eidesstattliche Versicherungen über die Richtigkeit der Angaben verlangen (§ 17 Abs. 3 KSSchVO.).

5. Form der Entscheidung.

Die Feststellungsbehörde entscheidet nach ihrer freien, aus dem Ergebnis der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Ebenso wie bei den Gerichten gilt hier der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Es wird auch ebenso wie im gerichtlichen Urteil entsprechend § 286 ZPO. in der Begründung der Entscheidung anzugeben sein, welche Gründe für die Überzeugung der Feststellungsbehörde leitend gewesen sind.

Das Verfahren kann mit einem schriftlichen Bescheid oder mit einer Vereinbarung über die Höhe des Schadens oder über die Entschädigung selbst abschließen. In erster Linie ist der Abschluß einer Vereinbarung anzustreben. Eine solche Vereinbarung ist als öffentlich-rechtlicher Vertrag anzusehen, weil hier über Rechte und Pflichten eines öffentlichen Rechts, des Entschädigungsanspruchs gegenüber dem Reich, in vertraglicher Form verfügt wird. Da die ordentlichen Gerichte nur in Ansehung privatrechtlicher Verträge zuständig sind, ergibt sich hieraus, daß Rechtsstreitigkeiten auf Grund solcher Vereinbarungen nicht vor sie gehören. Die Vereinbarung kann sich auch auf eine alsbaldige Entschädigung in Geld erstrecken, wenn die Voraussetzungen des § 9 KSSchVO. gegeben sind. Sie hat dann die Wirkung eines unanfechtbaren Entschädigungsbescheides. Andernfalls muß sich die Vereinbarung auf die Feststellung der Höhe der Entschädigung beschränken und entspricht dann einem Bescheid auf Feststellung des Entschädigungsanspruches (vgl. RdErl. d. RMdI. vom 12. 2. 1941 Nr. 11). Daneben ist natürlich auch die Vereinbarung der Ersatzleistung in Natur möglich (vgl. § 10 Abs. 4 KSSchVO.).

Neben dem Vollbescheid und der Vollvereinbarung sind auch Teilbescheide und Teilvereinbarungen vorgesehen. Letztere haben im Gegensatz zur vollständigen Regelung des gesamten angemeldeten Schadens nur einen Teil desselben zum Gegenstand. Ob eine Teilregelung zunächst erfolgen soll, liegt im Ermessen der Feststellungsbehörde. Dies empfiehlt sich dann, wenn ein Mindestschaden bereits nachgewiesen ist und die beschleunigte Gewährung einer Entschädigung angebracht ist, während der Restschaden erst noch geklärt werden muß (vgl. RdErl. d. RMdI. vom 12. 2. 1941 Nr. 9 und 11). In dringenden Fällen können schon vor Erlaß eines Teilbescheides oder Abschluß einer Teilvereinbarung in dem in § 26 KSSchVO. vorgesehenen Rahmen Vorauszahlungen auf die zu erwartende Entschädigung gewährt werden. Es sind dies die Fälle, in denen der Geschädigte sofort in die Lage versetzt werden muß, sich die notwendigsten Kleidungs- und Einrichtungsstücke zu beschaffen. Ebenso kann, wenn aus den in § 20 KSSchVO. genannten besonderen Gründen die Entscheidung zunächst ausgesetzt ist und ein Vorbescheid die Ersatzpflicht des Reiches dem Grunde nach ausgesprochen hat, Vorauszahlung gewährt werden. Dies wird vor allem bei Gebäudeschäden von Bedeutung sein, wenn die sofortige Bezahlung der Handwerkerrechnungen ermöglicht werden soll (vgl. RdErl. d. RMdI. vom 12. 2. 1941 Nr. 13, Abs. 2).

Wichtig ist bei Bescheiden und Vereinbarungen wie auch Vorauszahlungen, daß die Rechte Dritter sichergestellt werden. Die Berücksichtigung der Rechte Dritter kann bereits dadurch erfolgen, daß die Verwendung der Entschädigungsleistung sichergestellt wird, sei es für die Instandsetzung oder zur Beschaffung von Ersatz. Es kann dies z. B. durch Auszahlung unmittelbar an Handwerker, Verkäufer oder sonstige Lieferanten oder nur gegen Vorlage der mit der Empfangsbescheinigung versehenen spezifizierten Rechnung erfolgen. Das gleiche gilt natürlich auch von der Ersatzleistung in Natur. Hier setzen sich gemäß § 3 Abs. 2 KSSchVO. die Rechte der Drittberechtigten an der wiederhergestellten Sache oder auch an der neuen Ersatzsache fort. Wird dagegen eine Geldentschädigung ohne Sicherung des Verwendungszweckes gewährt, so müssen die Rechte der Drittberechtigten besonders gewahrt werden. Geldzahlungen können in solchen Fällen nur dann erfolgen, wenn die Beteiligten (Geschädigte und Drittberechtigte) sich nachweislich geeinigt haben oder eine gerichtliche Entscheidung vorliegt. Ist eine Klärung auf diese Weise nicht herbeizuführen, so muß im Entschädigungsbescheid die Einbehaltung des Entschädigungsbetrages oder seine Hinterlegung angeordnet werden (vgl. RdErl. d. RMdI. vom 12. 2. 1941 Nr. 8).

6. Kosten.

Das Verfahren vor den Feststellungsbehörden ist kostenfrei. Angemessene bare Auslagen können dem Antragsteller auf Antrag erstattet werden. Angemessen sind die Auslagen sowohl, wenn sie der Höhe nach angemessen sind, als auch, wenn ihre Aufwendung zur zweckentsprechenden Sachverfolgung notwendig war. Unter diesen Voraussetzungen können auch Beweismittelkosten des Antragstellers, z. B. Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens, Vorlage einer baupolizeilich genehmigten Zeichnung usw., erstattet werden. Bei der Heran-

ziehung von Sachverständigen durch den Geschädigten ist wegen der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit bei hierdurch entstehenden Auslagen ein strenger Maßstab anzulegen, weil es grundsätzlich der Feststellungsbehörde überlassen bleiben muß, die ihr geeignet erscheinenden Sachverständigen auszuwählen. Zu den Auslagen des Antragstellers gehören auch etwaige Beweissicherungskosten sowie besondere Auslagen, die ihm durch seine Mitwirkung bei der Schadensfeststellung entstehen, wenn die Feststellungsbehörde seine persönliche Anwesenheit verlangt hat. Auch Anwaltskosten sind, wenn die Beauftragung eines Rechtsanwalts erforderlich war, zu ersetzen. Dies wird insbesondere im Beschwerdeverfahren von Bedeutung sein. Auch hier ist bei der Beurteilung nicht engherzig zu verfahren (vgl. RdErl. d. RMdI. Nr. 14 Abs. 2 vom 12. 2. 1941). Die Feststellungsbehörde kann eine vom Antragsteller beantragte Beweiserhebung, durch die voraussichtlich Auslagen entstehen, von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen, wenn von vornherein zweifelhaft ist, ob der Beweisantrag sachdienlich ist (§ 23 Abs. 2 KSSchVO.). Schließlich besteht auch die Möglichkeit, dem Antragsteller solche baren Auslagen gemäß § 23 Abs. 3 KSSchVO. ganz oder teilweise aufzuerlegen, die durch Anträge oder Einwendungen verursacht sind, die sich als unbegründet herausstellen. Von dieser weitgehenden Ermächtigung darf nicht in kleinlicher Weise Gebrauch gemacht werden. Auf keinen Fall ist diese Vorschrift schon deshalb anzuwenden, weil sich gestellte Anträge nachträglich als zu hoch erwiesen haben. Es ist stets zu berücksichtigen, daß es auch für einen gewissenhaften Antragsteller vielfach nicht leicht sein wird, insbesondere bei Totalschäden in seinem Antrag die Höhe des Schadens von vornherein richtig zu bemessen (vgl. RdErl. d. RMdI. vom 12. 2. 1941 Nr. 14 Abs. 5).

7. Rechtsmittel.

Gegen den Bescheid der Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe können die Antragsberechtigten und der Vertreter des Reichsinteresses gemäß § 22 Abs. 1 KSSchVO. Beschwerde einlegen, gegen einen von der höheren Verwaltungsbehörde in erster Rechtsstufe erlassenen Bescheid jedoch nur, wenn diese die Beschwerde ausdrücklich zugelassen hat oder die Beschwerdesumme den Betrag von 10 000,— RM übersteigt. Über die Beschwerde gegen den Bescheid einer unteren Verwaltungsbehörde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, gegen den Bescheid einer höheren Verwaltungsbehörde das bei dem Reichsverwaltungsgericht gebildete Reichskriegsschädenamt (VO. vom 15. 4. 1941 — RGBL. I S. 205). Die Frist für die Beschwerde und weitere Beschwerde ist zwei Wochen, von der Zustellung des Bescheides ab gerechnet. Die Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe kann der Beschwerde abhelfen, andernfalls hat sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme der Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe weiterzureichen.

Abschließend ist festzustellen: Entscheidend dafür, ob neben dem Schutz vor den wirtschaftlichen Folgen von Luftangriffen in dem Geschädigten auch das lebendige Gefühl erweckt wird, daß er von der Gemeinschaft nicht verlassen wird, für die er besondere Opfer brachte, sondern daß diese sich voll für ihn einsetzt, ist der Geist, in dem diese Bestimmungen ausgelegt und angewandt werden. Hierfür sind die Worte des Reichsmarschalls im Einführungs-erlaß zur Kriegssachschäden-VO. vom 30. 11. 1940 richtungweisend. Es ist danach die Verordnung hinsichtlich des Verfahrens und der Schadensfeststellung schnell, einfach, gerecht und frei von Engherzigkeit durchzuführen und es sind die Kosten für Wiederbeschaffung, Wiederherstellung und Instandsetzung nicht kleinlich zu errechnen oder zu kürzen.

Die Heizung behelfsmäßiger Luftschutzräume für die Zivilbevölkerung

Dipl.-Ing. F. Roedler VDI.

In der kalten Jahreszeit kann der Aufenthalt in Luftschutzräumen, besonders bei längerer Dauer, unangenehm und sogar gesundheitsschädlich werden, wenn die Temperatur in den Räumen wesentlich niedriger liegt, als es unseren normalen Gewohnheiten entspricht. Im Rahmen dieser Arbeit wird dabei in erster Linie an die Heizung behelfsmäßig hergerichteter Luftschutzräume für die Zivilbevölkerung gedacht; sie bietet zum Teil größere Schwierigkeiten als die Heizung neuerrichtender bombensicherer Luftschutzräume, die in einem späteren Aufsatz behandelt wird.

Erwünschte Raumtemperatur.

Zur Beurteilung der Frage, welche Mindesttemperatur, vom Standpunkte des Hygienikers gesehen, erwünscht ist, muß betont werden, daß nicht so hohe Forderungen gestellt werden dürfen wie in der allgemeinen Heiz- und Lüftungstechnik, weil in absehbarer Zeit in den meisten Fällen die Beschaffung und der Einbau

der erforderlichen technischen Einrichtungen gar nicht durchführbar sind. Man muß sich daher mit einer erträglichen Temperatur begnügen, die eine Gefährdung der Gesundheit ausschließt und ein Ausruhen ermöglicht, das die Arbeits- und Einsatzfähigkeit der Insassen erhält. Als tiefste Temperatur beim Betreten des Luftschutzraumes ist nach Ansicht des Reichsgesundheitsamtes bei einer Außenlufttemperatur von über 0° etwa 12°, bei einer Außenlufttemperatur von unter 0° etwa 10° C anzusehen. Hierbei wird jedoch angenommen, daß die behelfsmäßigen Luftschutzräume nicht etwa ein ständiger Übernachtungsort sind, sondern nur stundenweise — und auch das nicht täglich — aufgesucht werden; die Insassen sollen winterliche Straßenkleidung tragen, und die Wärmeabstrahlung nach den kalten Raumumschließungsflächen soll eingeschränkt werden; gegen die Fußbodenkälte können ausgelegte alte Läufer und Teppiche helfen, während der unangenehme Wärmeentzug durch die kalten Steinwände

durch Anbringen von Holz- oder Papptafeln in 10 bis 15 cm Abstand von der Wand vermindert wird, so daß eine wärmedämmende Luftschicht entsteht; schließlich wird bei der angegebenen Mindesttemperatur vorausgesetzt, daß die Sitzgelegenheiten nicht, wie es leider meist geschieht, unmittelbar an den Wänden aufgestellt werden, sondern zur Raummitte hin, um ebenfalls die Wärmeabstrahlung einzuschränken. Als normale Raumtemperatur, die etwa eine halbe Stunde nach Betreten des Luftschutzraumes erreicht sein sollte, gibt das Reichsgesundheitsamt 15° C an.

Im Zusammenhang mit den genannten Temperaturen hat die relative Feuchtigkeit der Luft noch einen entscheidenden Einfluß auf das Wohlbefinden der Insassen. Naßkalte Luft löst erfahrungsgemäß besonders leicht ein Frösteln der Insassen aus. Ein bestimmtes Höchstmaß für die relative Feuchtigkeit angeben zu wollen, hat keinen praktischen Wert. Sofern die Feuchtigkeit vom Bau herrührt oder von außen durchschlagende Nässe als Ursache angesehen werden muß, ist eine Beseitigung im allgemeinen nur durch langwierige und verhältnismäßig

kostspielige Verfahren baulicher Trockenlegung oder langanhaltender Trocknung durch Heizung erfolgreich. Gegen die Feuchtigkeit bei Belegung der Räume infolge der Wasserdampf-abgabe der Insassen kann lediglich eine künstliche Belüftung Abhilfe schaffen. Bei mehrstündigem Aufenthalt wird die Feuchtigkeit in unbelüfteten Luftschutzräumen fast die volle Sättigung erreichen, oft als sehr störend empfunden werden und die Erkältungsgefahr steigern.

Grundwärmestand und Aufheizen im Alarmfall.

Für den Heizvorgang ist zu unterscheiden zwischen dem ständigen Warmhalten des Luftschutzraumes auf einer Mindesttemperatur, d. h. dem Einhalten eines bestimmten Grundwärmestandes, und dem möglichst raschen Hochheizen des Luftschutzraumes im Alarmfall bei Beginn der Belegung. Für die Wahl des Grundwärmestandes ist die Häufigkeit der Benutzung des Luftschutzraumes entscheidend. Es sind zwei Grenzfälle möglich, auf die im folgenden näher eingegangen wird, um die verschiedenartigen Anforderungen an den Heizbetrieb grundsätzlich zu erklären.

Fall I. Der Luftschutzraum wird Nacht für Nacht benutzt oder muß mit großer Wahrscheinlichkeit allnächtlich aufgesucht werden; man läßt dann zweckmäßig die Temperatur niemals unter die normale Benutzungstemperatur absinken, d. h. die Heizung wird so betrieben, daß der Grundwärmestand 13 bis 14° C beträgt; hierbei ist vorausgesetzt, daß die Raumtemperatur gerade bei Beginn der Belegung verhältnismäßig rasch um 1 bis 2° ansteigt, so daß der eingangs genannte Wert von etwa 15° C sehr bald erreicht wird.

Fall II. Wenn der Luftschutzraum dagegen selten benutzt wird und unter Umständen wochenlange Pausen dazwischenliegen, wäre es energiewirtschaftlicher nicht zu verantworten, den Grundwärmestand etwa auf 14° zu legen; man wird sich mit etwa 8 bis 12° begnügen müssen.

Schon hieraus geht hervor, daß man einheitliche Richtlinien für das ganze Reichsgebiet überhaupt nicht aufstellen kann. Die Entfernung von der Basis der feindlichen Luftwaffe, die Großwetterlage und die ständige Bevorzugung bestimmter Orte durch den Angreifer müssen

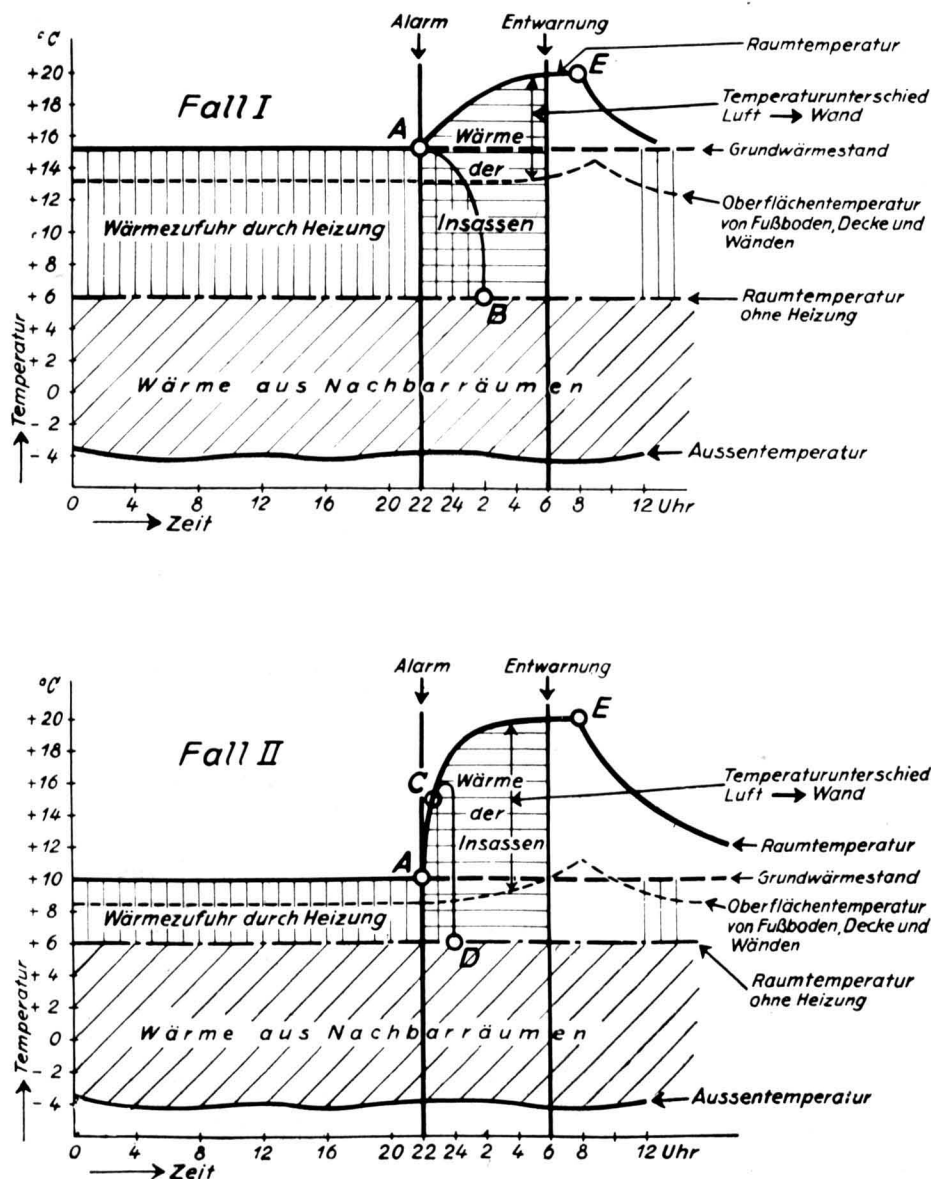


Bild 1. Darstellung der Wärmezufuhren und Raumtemperaturen in einem Luftschutzraum im Verlauf von 24 Stunden für ein willkürlich gewähltes Beispiel (s. Text).

beachtet werden und können, wie der gegenwärtige Krieg bereits gezeigt hat, zu örtlich ganz verschiedenen Erfahrungen führen. Da nun die Festlegung eines einheitlichen Grundwärmestandes unzweckmäßig ist, wird der Temperaturunterschied zwischen dem Grundwärmestand und der erwünschten Benutzungstemperatur ebenfalls örtlich verschieden sein.

Diese Feststellung ist wichtig für die Betriebsweise und damit die Wahl eines geeigneten Heizsystems. Wenn mit Rücksicht auf eine regelmäßige Benutzung der Grundwärmestand auf 14 bis 15° gehalten wird, so ist im Alarmfall keine wesentliche Heizleistung mehr erforderlich, sondern es kann sogar ein möglichst rasches Nachlassen der künstlichen Heizung erwünscht sein, da die natürliche Heizung durch die Insassen einsetzt; die Wärmeabgabe der Insassen ist so groß, daß die Raumtemperatur in den weitaus meisten Fällen ohne künstliche Heizung auf gleicher Höhe bleibt oder sogar ansteigt. Verlangt wird also eine milde, gleichmäßige Dauerheizung (Fall I).

Wenn dagegen der Grundwärmestand in Anbetracht einer seltenen Benutzung mit langen Pausen niedrig gehalten wird, muß im Alarmfall plötzlich und möglichst rasch eine verhältnismäßig große Heizleistung aufgebracht werden, um vom Grundwärmestand auf die Benutzungstemperatur hochzuheizen; sobald diese Temperatur erreicht ist, soll die künstliche Heizung ebenfalls kurzfristig abklingen, da die natürliche Heizung meist ausreicht. Verlangt wird also eine Heizung mit geringer Grundlast, aber großer Elastizität in bezug auf plötzliche Belastungsspitzen (Fall II).

Für die Heizlast zur Einhaltung des Grundwärmestandes sind in beiden Fällen die Temperaturen des darüber liegenden Raumes und der Außenluft von Einfluß; die zeitlichen Schwankungen der Außentemperatur wirken sich auf den Wärmebedarf jedoch nicht so deutlich aus wie z. B. bei einer Wohnungsheizung, da die behelfsmäßig hergerichteten Luftschutzräume vorwiegend im Kellergeschoß liegen, so daß infolge des Wärmespeichervermögens der starken Wände nur größere Schwankungen der Außentemperatur bei längerer Einwirkungsdauer fühlbar werden. Auf den Einfluß des darüberliegenden Raumes soll erst später eingegangen werden.

In Bild 1 sind die geschilderten Verhältnisse an einem der Praxis entsprechenden Beispiel für einen 24-stündigen Verlauf mit einem nächtlichen Alarm von 22 bis 6 Uhr dargestellt. Die Außentemperatur von rund -4° ist nahezu gleichbleibend angenommen, da auf den geringen Einfluß etwaiger Schwankungen bereits hingewiesen wurde. Ohne jede Heizung und ohne Belegung würde sich eine mittlere Raumtemperatur einstellen, die der Wärmezufuhr aus benachbarten, besonders darüberliegenden Räumen entspricht; sie ist hier mit $+6^\circ$ angenommen. Die Größe der schräg schraffierten Fläche kann als Maß für die Wärmezufuhr angesehen werden.

Im Fall I muß nun die Dauerheizung so bemessen sein, daß ständig eine Raumtemperatur von etwa 15° eingehalten wird (Beharrungszustand). Die dieser Temperaturdifferenz von $15 - 6 = 9^\circ$ entsprechende Wärmemenge ist durch die Größe der senkrecht schraffierten Fläche gegeben. Bei Fliegeralarm (Punkt A) setzt die natürliche Heizung durch die Wärmeabgabe der Insassen ein (horizontale Schraffung), so daß die künstliche Heizung gedrosselt oder

auch abgestellt werden muß ($A \rightarrow B$). Der entsprechende Temperaturverlauf sei durch Linienzug $A \rightarrow E$ angedeutet. Gegen 8 Uhr möge eine gründliche Lüftung einsetzen (Punkt E), wodurch die Raumtemperatur je nach Außentemperatur mehr oder weniger schnell absinkt, bis sich durch neu einsetzende künstliche Heizung wieder der Gleichgewichtszustand von etwa 15° einstellt. Dabei kann es natürlich vorkommen, daß der Grundwärmestand vorübergehend auch einmal unterschritten wird.

In dem anderen Grenzfall (II) ist die erforderliche ständige Wärmezufuhr infolge des niedrigeren Grundwärmestandes von 10° C wesentlich geringer (senkrecht geschraffte Fläche). Dafür muß aber bei Alarm möglichst rasch eine große Wärmezufuhr möglich sein, um die Raumtemperatur in kürzester Zeit auf etwa 15° hochzureißen ($A \rightarrow C$); sobald die Wärmeabgabe der Insassen ausreicht, wird die künstliche Heizung gemäß $C \rightarrow D$ gedrosselt. Die Oberflächentemperatur von Fußboden, Decke und Wänden, die im Beharrungszustand für Fall I um rund 2° und im Fall II um rund $1,5^\circ$ tiefer als die Raumlufttemperatur angenommen wurde, bleibt dabei im Fall II wesentlich mehr als im Fall I hinter der Lufttemperatur zurück; sie hinkt der Lufttemperatur stark nach, da die Zeit für das Hochheizen der Mauern in der Größenordnung von mehreren Stunden liegt. Durch eine rasch einsetzende, intensive Wärmezufuhr gemäß Linie $A \rightarrow C$ kann also nur die Lufttemperatur schnell in die Höhe getrieben werden, während sich die niedrigen Wandoberflächentemperaturen infolge des größeren Unterschiedes zwischen Luft- und Wandtemperatur unangenehm fühlbar machen

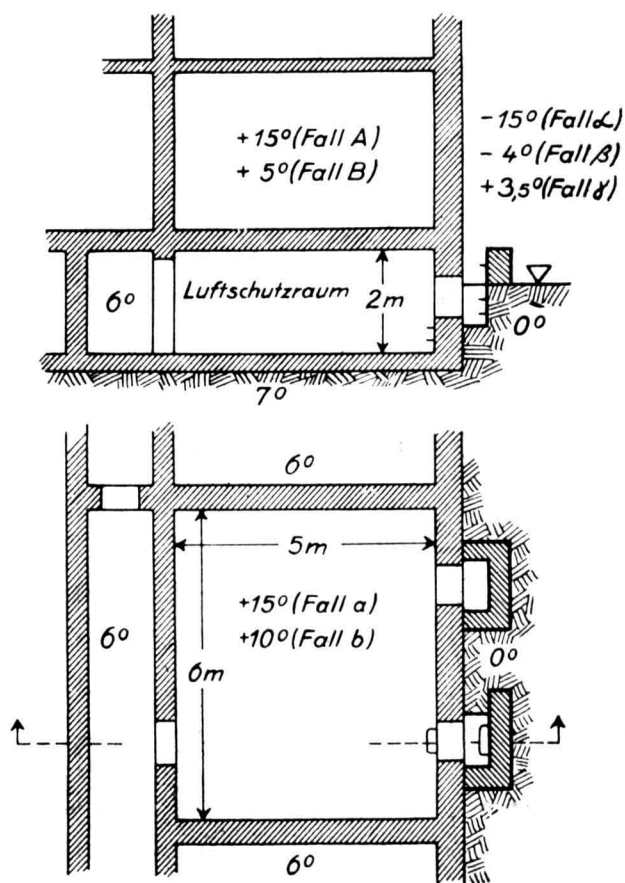


Bild 2. Abmessungen und Temperaturen für den als Beispiel im Text betrachteten Luftschutzraum.

werden. Für die erforderliche Elastizität der Heizung im Fall II ist neben der Temperaturerhöhung von 10° auf zunächst 15° vor allem die Zeitspanne maßgebend, innerhalb deren der Sprung erreicht werden soll. Entsprechend der Ansicht des Reichsgesundheitsamtes ist der Temperaturanstieg der Raumluft um 5° innerhalb der ersten 30 Minuten angenommen und demgemäß die Neigung des Linienzuges A — C in Fall II gewählt.

Bei der Darstellung des Abdrosselns der künstlichen Wärmezufuhr wurde im Fall I an das allmähliche Abklingen der Wärme eines Kachelofens gedacht (A → B), während der steil abfallende Linienzug C → D in Fall II etwa dem plötzlichen Abschalten eines elektrischen Heizgerätes entspricht.

Wärme- und Brennstoffbedarf.

Nach der grundsätzlichen Klärung dieser verschiedenen Betriebsweisen ist es wichtig, sich ein Bild darüber zu machen, in welcher Größenordnung der Wärme- und Brennstoffbedarf für behelfsmäßig hergerichtete Luftschutzräume im allgemeinen liegt. Um klar zu zeigen, welchen Einfluß dabei der Grundwärmestand, die Temperatur in den Nachbarräumen, insbesondere dem darüberliegenden Raume, und die Außentemperaturen haben, wurde unter sinnvoller An-

lehnung an die „Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs...“, DIN 4701, ein Zahlenbeispiel für einen im Keller eines Miethauses gelegenen Luftschutzraum durchgerechnet. Die Abmessungen und die zu Grunde gelegten Temperaturen sind aus Bild 2 ersichtlich. Die Rechnungsergebnisse sind in einer Zusammenstellung wiedergegeben. In der Rechnung wurde einmal ein Grundwärmestand von a = + 15°, zum anderen ein solcher von b = + 10° berücksichtigt entsprechend Fall I und II im Beispiel nach Bild 1 (Zeile 1 der Zusammenstellung). Ferner ist die Temperatur in dem Raum oberhalb des Luftschutzraumes — im folgenden kurz Oberraum genannt — einmal mit A = + 15° und zum anderen mit B = + 5° berücksichtigt, um zu zeigen, in welchem Ausmaß sich der Wärmebedarf ändert, je nachdem, ob dieser Raum geheizt oder ungeheizt ist (Zeile 2 der Zusammenstellung). Schließlich wurden verschiedene Außentemperaturen berücksichtigt: α = — 15° als tiefste Außentemperatur, die für die Bemessung der Heizquelle mit überprüft werden sollte; β = — 4° entsprechend einem milden Wintertag nach dem Beispiel in Bild 1; γ = + 3,5° als mittlere Wintertemperatur von 7 Heizmonaten bei 210 Heiztagen zur überschläglichen Bestimmung des Brennstoffbedarfs eines normalen Winters (Zeilen 3, 4 und 5 der Zusammenstellung).

Zusammenstellung
der zur Einhaltung des Grundwärmestandes erforderlichen Wärme- und Brennstoffmengen
für einen Luftschutzraum nach Bild 2.

1	Grundwärmestand im Luftschutzraum	°C	a + 15°		b + 10°	
2	Temperatur in dem darüber liegenden Raum	°C	A + 15°	B + 5°	A + 15°	B + 5°
3	a) an einem sehr kalten Tag (— 15°)	kcal/h	1290	1520	560	780
4	Stündlicher β) bei mildem Frost (— 4°)	kcal/h	1200	1430	470	690
5	Wärmebedarf γ) bei einer mittleren Wintertemperatur von + 3,5°	kcal h	1140	1370	410	630
6	Mittlerer stündlicher Wärmebedarf je m³ umbauten Raumes	$\frac{\text{kcal}}{\text{m}^3 \cdot \text{h}}$	19	23	7	10
7	für einen normalen Winter bei 210 Heiztagen (im Mittel + 3,5°) Braunkohlenbrikettbedarf je Tag im Durchschnitt	$\frac{\text{kg}}{\text{Winter}}$	1570	1900	570	870
8		Ztr. Winter	31,4	38,0	11,4	17,4
9		$\frac{\text{kg}}{\text{Tag}}$	7,5	9	2,7	4,1
10		Briketts Tag	13,5	16	4,8	7,3
11	Erforderliche Kachelofenoberfläche	m²	1,9	2,3	0,7	1
12	Kachelofenabmessungen	Höhe m	0,88	0,88	0,66	0,66
13		Breite m	0,55	0,55	0,22	0,33
14		Tiefe m	0,33	0,44	0,22	0,33
15	Höchstzulässige Brikettzahl für eine Aufschüttung	—	5	6	2	2
16	Luftbedarf je Aufschüttung	m³	22	27	9	9

Um die verschiedenen Zahlenwerte für den stündlichen Wärmebedarf anschaulich einander gegenüberzustellen, wurden sie in das Schaubild nach Bild 3 eingetragen. Von der senkrechten Skala aus sind für die drei berücksichtigten Außentemperaturen horizontal nach links die Wärmebedarfsmengen bei 15° Grundwärmestand und nach rechts die Wärmebedarfsmengen bei 10° Grundwärmestand aufgetragen. Die voll ausgezogenen Linien gelten für eine Temperatur des Oberraumes von 15°, während der offene Teil die Wärmebedarfsmenge angibt, die darüber hinaus aufzuwenden ist, falls der Oberraum nur eine Temperatur von 5° hat.

Das Schaubild läßt klar erkennen, daß die Außentemperatur auf den Wärmebedarf nur einen unwesentlichen Einfluß hat. Bei der außergewöhnlich tiefen Temperatur von -15° ist bei 10° Grundwärmestand 24 % und bei 15° Grundwärmestand nur 11 % mehr Wärme erforderlich als bei einer mittleren Wintertemperatur von +3,5°. Der Einfluß bleibt so gering, da im vorliegenden Beispiel — wie in den meisten Fällen — bei behelfsmäßig hergerichteten Luftschutzräumen der Anteil der Wandflächen, der unmittelbar aus Freie grenzt, verhältnismäßig klein ist. Jedenfalls wäre es vollkommen verfehlt, zu glauben, daß der Wärmebedarf eines solchen Luftschutzraumes auch nur annähernd proportional sei dem Unterschied zwischen Raum- und Außentemperatur! Selbstverständlich wird, wie das Schaubild ebenfalls zeigt, der Einfluß der Außentemperatur auf den Wärmebedarf um so größer, je niedriger der Grundwärmestand ist (um 24 % bei 10° und um 11 % bei 15°), da dann der erwähnte Temperaturunterschied, absolut genommen, verhältnismäßig klein ist. Trotzdem bleiben die Unterschiede in solchen Grenzen, daß den später folgenden Betrachtungen über den Brennstoffbedarf unbedenklich der Wärmebedarf bei +3,5° zu Grunde gelegt wird.

Ganz wesentliche Unterschiede im Wärmebedarf läßt das Schaubild bei verschiedenem Grundwärmestand erkennen. Wenn die Temperatur im Luftschutzraum ständig auf 15° statt auf 10° gehalten werden soll, so ist der Wärme- und Brennstoffbedarf bei einer mittleren Wintertemperatur von +3,5° rund zwei- bis dreimal so groß. Der Wärmeenergieverbrauch steigt also sehr stark an, wenn der Grundwärmestand nur um wenige Grad höher gewählt wird. Hierbei spielt die Temperatur des Oberraumes eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Der Mehraufwand an Wärme, der bei einer Oberraumtemperatur von nur +5° statt +15° erforderlich ist und der im Schaubild durch die offene Fläche dargestellt wird, bleibt in allen Fällen praktisch konstant, da er nicht von der Außentemperatur, sondern lediglich vom Temperaturunterschied beiderseits der Decke des Luftschutzraumes abhängt. (Der Mehraufwand ist bei einem Grundwärmestand von 15° um wenige kcal größer als bei einem Grundwärmestand von 10°, da der Wärmedurchgang durch die Decke von unten nach oben, im zweiten Fall bei geheiztem Oberraum jedoch von oben nach unten erfolgt.) Wie aber aus dem Größenverhältnis der offenen zur schwarzen Fläche im Schaubild klar erkenn-

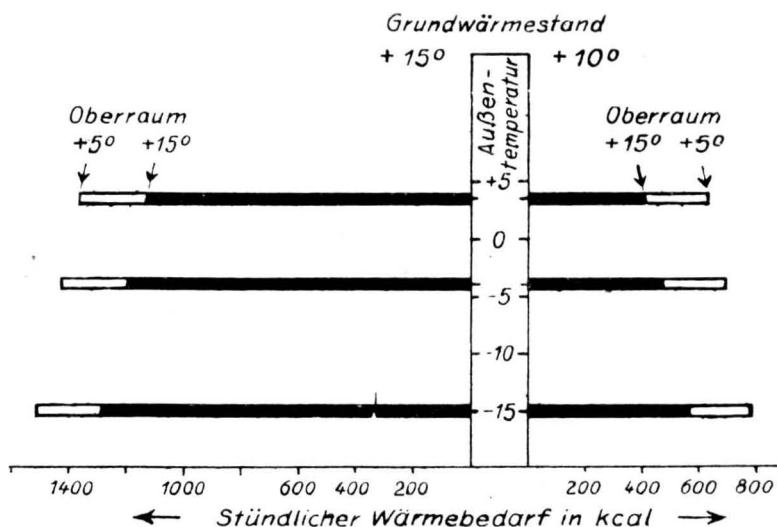


Bild 3. Wärmebedarf des Luftschutzraumes nach Bild 2 für einen Grundwärmestand von +15° und +10° bei einer Temperatur im Oberraum von +5° und +15° C in Abhängigkeit von der Außentemperatur.

bar, steht dieser konstante Mehraufwand bei 10° Grundwärmestand natürlich in einem viel größeren relativen Verhältnis zum Wärmehaufwand bei geheiztem Oberraum (1:2) als bei 15° Grundwärmestand (1:5); bei dem niedrigen Grundwärmestand von 10° ist daher die Frage, ob der Raum über dem Luftschutzraum geheizt ist oder nicht, viel einschneidender und ausschlaggebender für den Brennstoffbedarf als bei dem hohen Grundwärmestand von 15°. Hierauf muß also bei der Auswahl des Luftschutzraumes möglichst auch noch Rücksicht genommen werden, weil bei dem niedrigen Grundwärmestand 50 v.H. mehr Brennstoff aufzuwenden ist, wenn der Oberraum nicht geheizt wird. —

Um einen Vergleich des für den Luftschutzraum errechneten Wärmebedarfs mit dem Wärmebedarf in Wohnräumen zu ermöglichen, gibt Zeile 6 der Zusammenstellung den Wärmebedarf je m³ umbauten Raumes an. Diese Zahlenwerte dürfen aber nicht beliebig verallgemeinert werden.

Recht sinnfällig werden die errechneten Wärmebedarfsmengen, wenn man von Kilokalorien auf Kilogramm, Zentner oder Stück Briketts je Winter bzw. je Tag umrechnet, wie es in den Zeilen 7 bis 10 der Zusammenstellung geschehen ist. Mit dieser Umrechnung will ich jedoch keinesfalls die — wie unten begründet, nicht unbedenkliche — Verwendung kohlebeheizter Eisen- oder Kachelöfen in den Vordergrund stellen, sondern lediglich ein leicht vorstellbares Maß für den Wärmebedarf geben. Der Braunkohlenbrikettbedarf für einen normalen Winter ist errechnet unter der Annahme einer mittleren Wintertemperatur von +3,5° bei 210 Heiztagen, wie dies z. B. für Berlin zutrifft, eines Heizwertes von 4800 kcal/kg Kohle und eines Brennstellenwirkungsgrades von 75 %. Um einen Grundwärmestand von 10° aufrechtzuerhalten, sind danach bei geheiztem Oberraum täglich etwa fünf Briketts erforderlich. Rechnet man in dem vorliegenden Beispiel gemäß den Schutzraumbestimmungen mit 3 m³ Luftraum je Person, also 20 Insassen, so ergibt sich ein täglicher Brennstoffbedarf von ¼ Brikett je Insasse. Diese Zahl ändert sich bei 15° Grundwärmestand bzw. ungeheiztem Oberraum in demselben Verhältnis wie die Wärmemengen laut Bild 3.

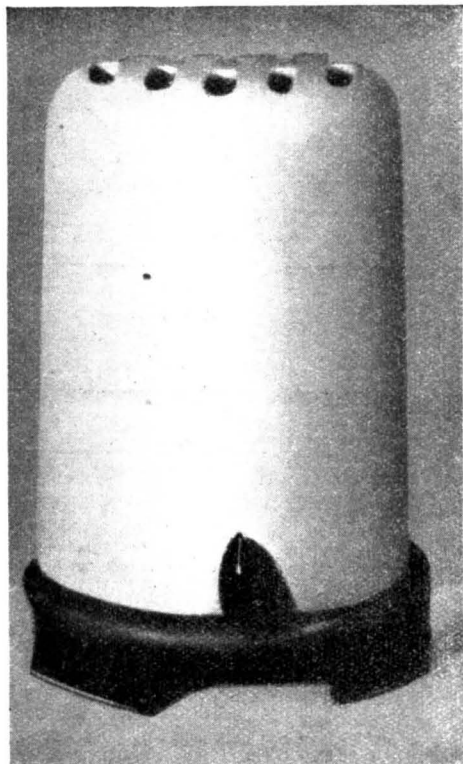


Bild 4.
Elektrischer
Konvektionsofen.
Entnommen aus
„Rundschau Deut-
scher Technik“
vom 5. 12. 1940.
VDI-Verlag.

Heizgeräte.

Nach Klärung dieser Wärmebedarfsverhältnisse an Hand eines wirklichkeitsgetreuen Beispiels, das einen guten Einblick in die Zusammenhänge gibt, soll kurz auf die in Frage kommenden Heizgeräte eingegangen werden. Aus den verschiedenen grundsätzlichen Betriebsweisen nach Bild 1 ergaben sich besondere Forderungen für das Einhalten des Grundwärmezustandes einerseits und für rasches Hochheizen bei niedrigem Grundwärmezustand andererseits. Bei der Beurteilung des Heizverfahrens war nicht allein die je Tag zuzuführende Gesamtwärmemenge ausschlaggebend, sondern die

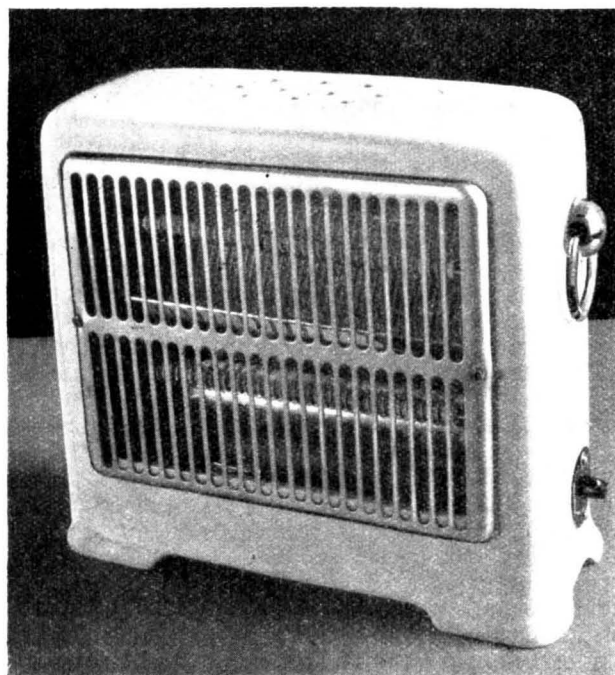


Bild 5. Elektrischer Konvektionsofen mit Strahlungsteil. 1000 Watt.

Zeitspanne, innerhalb deren nach Aufsuchen des Luftschutzraumes die Heizquelle die Raumtemperatur hochreißen soll.

Elektrische Heizöfen

Zum raschen Hochheizen kommt nur eine Wärmequelle in Frage, die sofort nach der Inbetriebsetzung die volle Wärmeabgabe hat. In dieser Hinsicht muß die elektrische Heizung in Form von Konvektionsofen leichter Bauart mit offenen Heizleitern in durchbrochenem Schutzgehäuse aus keramischem Werkstoff (Bild 4) als beste Lösung angesprochen werden; sie haben nach etwa 1 Minute die volle Wärmeabgabe erreicht. Die Wärmeübertragung erfolgt durch Erwärmung der Luft, die infolge des thermischen Auftriebes im Heizkörper aufsteigt und nach oben in den Raum strömt, während kalte Bodenluft durch die unteren Öffnungen des Gehäuses nachdrückt. Dadurch wird eine lebhafte Luftumwälzung und gleichmäßige Temperaturverteilung im Luftschutzraum erreicht. Da die Wärmeübertragung durch Fortbewegung der Raumluft erfolgt, werden die Raumumschließungsflächen verhältnismäßig langsam erwärmt. Bei vollkeramischer Ausführung und festem Anschluß haben diese Öfen den Vorteil, daß in feuchten Kellerräumen die sonst erforderlichen Schutzmaßnahmen der Erdung und Nullung unbeachtet bleiben können. Im Gegensatz dazu wird bei elektrischen Heizsonnen die Wärme der glühenden Heizspiralen im wesentlichen durch eine blanke Fläche in Form eines Strahlenbündels reflektiert. Innerhalb dieses Strahlenbüschels ist die Erwärmung der Luft und besonders der getroffenen Oberflächen, wie z. B. Wände, Fußboden, Schutzrauminsassen, sehr intensiv, außerhalb des Strahlenkegels dagegen vernachlässigbar klein. Bei der Anwendung der Heizsonnen wird nun meist der Fehler begangen, daß sich die Wärmebedürftigen unmittelbar diesem Hitzestrom aussetzen, sich also einseitig stark anwärmen lassen, während die übrigen Teile der Körperoberfläche der Kälte ausgesetzt bleiben. Die außerordentlich feine Wärmeregulation des menschlichen Körpers kann diesem örtlich begrenzten Wärmezufuß nicht entsprechen, so daß es zu Erkältungserscheinungen kommen muß. Die Heizsonnen sollten immer nur zur indirekten Erwärmung der Insassen aufgestellt werden; das Strahlenbündel wird dabei gegen die freie Wand oder den Fußboden gerichtet, um deren unangenehm niedrige Oberflächentemperatur zu erhöhen. In den meisten Fällen ist dieses Verfahren wegen der dichten Besetzung der Luftschutzräume schlecht anwendbar, und die Feuersgefahr erfordert stets besondere Aufmerksamkeit.

Eine Verbindung von Konvektionsofen und Strahlheizkörpern stellt das Heizgerät nach Bild 5 dar. Die Wärmeübertragung erfolgt sowohl durch Konvektion infolge thermischen Auftriebs als auch durch Strahlung des hinter den Heizwendeln liegenden Spiegels. Die Temperaturen innerhalb des Strahlbereiches sind wesentlich angenehmer, weil milder, als bei den Heizsonnen. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang ein Vorschlag¹⁾, Strahl- bzw. Kaminöfen durch Kopplung mit einem Staubsauger als elektrischen Lufterhitzer zu betreiben. Wenn für eine richtige Abstimmung der Luftmenge durch ent-

1) Dipl.-Ing. W. Mörs: „Elektrische Warmluftbeheizung für Luftschutzräume“. In „Gasschutz und Luftschutz“ 11 (1941) „Baulicher Luftschutz“ 15.

sprechende Klappenstellung gesorgt wird, kann das Verfahren vorteilhaft angewandt werden. Voraussetzungen sind das Vorhandensein einer Drucköffnung am Staubsauger und die rechtzeitige Auswechslung der Kohle.

Die Bestimmung des Anschlußwertes von elektrischen Raumheizkörpern auf rein rechnerischem Wege hat sich bisher praktisch als nahezu undurchführbar erwiesen. Das Elektrowärme-Institut der Vereinigten Institute für Wärmetechnik in Essen hat daher auf dem Versuchswege die Anschlußwerte ermittelt. Dabei wurde die Heizleistung in Abhängigkeit von der Oberfläche des Raumes unter Berücksichtigung der Insassenzahl bestimmt (Bild 6). Für das Beispiel nach Bild 2 würde sich daraus der Anschlußwert folgendermaßen ergeben: Rauminhalt 60 m³; Insassenzahl bei 3 m³ Luftraum je Kopf: 20 Personen; Oberfläche des Raumes $2 \cdot (5 \cdot 6 + 2 \cdot 5 + 2 \cdot 6) = 104 \text{ m}^2$; Heizleistung nach Kurve 4 kW; Anschlußwert des Ofens: $4 - 0,1 \cdot 20 = 2 \text{ kW}$. Obwohl der Wärmebedarf sehr von der Größe der Raumschließungsflächen abhängt, ist dieses Rechenverfahren recht einseitig und roh; eine Verfeinerung, bei der auch der Grundwärmestand und die Temperatur angrenzender Räume berücksichtigt werden, wie es in der oben gegebenen Beispielsrechnung geschah, bleibt wünschenswert.

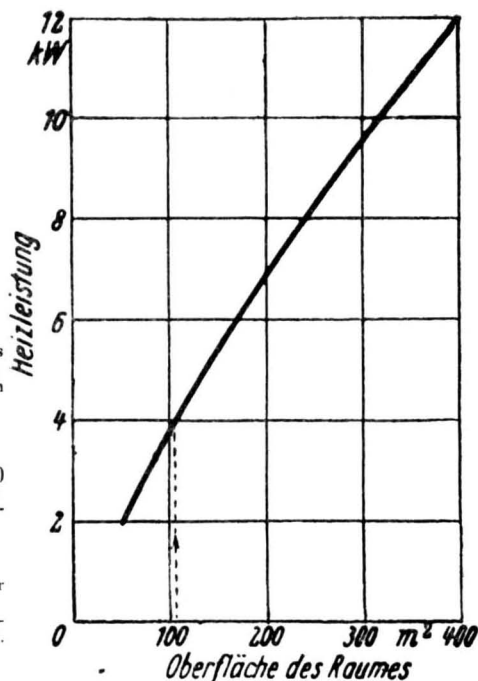
Für die Installation elektrischer Heizkörper in behelfsmäßigen Luftschutzräumen sind für die Dauer des Krieges bestimmte Erleichterungen gegenüber den bestehenden Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e. V. (VDE) geschaffen²⁾. Trotz dieser Erleichterungen sind Querschnittsvergrößerungen der Leitungen oft unvermeidlich. Dem Aufwand an Werkstoff, Arbeitskraft, Zeit und Geld sind aber Grenzen gesetzt, die mitunter die Installation ausreichender elektrischer Heizkörper behindern. Für die Auswahl, Anordnung und Leistungsregelung der Öfen hat die Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung zusammen mit dem RLM. und RLB. in einem Merkblatt Hinweise gegeben³⁾. Die Verrechnung des Stromverbrauches wurde durch den Reichskommissar für die Preisbildung einheitlich geregelt⁴⁾. Danach beträgt der Preis für Heizstrom in Luftschutzräumen 6 Rpf. je Kilowattstunde. Für die Anschaffungs- und Betriebskosten hat der Hauseigentümer einen Erstattungsanspruch gegen das Deutsche Reich.

Die Gefahr der Überlastung der Elektrizitätswerke bei weiter Verbreitung der elektrischen Heizung in behelfsmäßigen Luftschutzräumen besteht, sobald der Heizstrom außerhalb der Fliegeralarmdauer, z. B. zur Aufrechterhaltung des Grundwärmestandes, bezogen wird. Während des Fliegeralarms dagegen fallen bedeutende Gruppen von Stromverbrauchern aus, so daß ausreichende Energiemengen zum raschen Hochheizen verfügbar sein dürften.

Der Möglichkeit des Stromausfalls infolge Zerstörung des Netzes ist keine wesentliche Bedeutung beizumessen, da dieser Notfall voraussichtlich sehr selten, kurzfristig und auch nicht gleich zu Beginn des Fliegeralarms, wo die Heizung bei niedrigem Grundwärmestand am wichtigsten ist, eintreten wird.

Bild 6.
Bestimmung des Anschlußwertes von elektrischen Raumheizöfen in Luftschutzräumen.
Anschlußwert des Ofens (kW) = Heizleistung (kW) — 0,1 · Anzahl der Insassen (Mittelwert).

Entnommen der „Rundschau Deutscher Technik“ vom 5. 12. 1940. VDI-Verl.



Kohlebeheizte Öfen

Um alle Möglichkeiten für die Heizung behelfsmäßiger Luftschutzräume auszunutzen, soll nach behördlicher Anweisung die Rücksicht auf den Luft- bzw. Sauerstoffbedarf kohlebeheizter Öfen eingeschränkt werden. Es muß daher noch auf Kachelöfen und Eisenöfen eingegangen werden.

In der oben gegebenen Zusammenstellung über den Wärme- und Brennstoffbedarf wurde für das gewählte Beispiel aus dem in Zeile 5 angegebenen Wärmebedarf zunächst die Kachelofenoberfläche bei einer Wärmeabgabe von 600 kcal/m² · h errechnet (Zeile 11). Daraus ergeben sich die Abmessungen für Höhe, Breite und Tiefe des Kachelofens in den Zeilen 12, 13 und 14, ausgedrückt in Normal-Kachelmaßen (22 cm × 22 cm). Bei 10° Grundwärmestand und geheiztem Ober- raum würde der Ofen im Beispiel 3 Kacheln hoch, 1 Kachel breit und ebenso tief werden. Um eine Überheizung so kleiner Öfen zu vermeiden, ist die höchstzulässige Brikettzahl, die man gleichzeitig auflegen darf, zu beachten; sie ist in Zeile 15 angegeben. Die im obigen Fall zur Erhaltung des Grundwärmestandes täglich erforderlichen 5 Briketts müssen also nacheinander angelegt werden. Hierauf muß auch Rücksicht genommen werden, wenn der Ofen im Alarmfall durch sofortige Inbetriebnahme zum schnellen Hochheizen des Luftschutzraumes dient. Die Wärmeabgabe des Ofens läßt sich beschleunigen durch Verfeuern von Holz, das aber im allgemeinen aus Ersparnisgründen nur zum Feuermachen verfügbar sein wird. Die volle Wärmeentfaltung wird selbstverständlich nicht so schnell erreicht wie bei den oben beschriebenen elektrischen Heizkörpern, aber infolge der geringen Abmessungen sind diese Kachelöfen bei weitem nicht so träge wie die Kachelöfen für normale Wohnräume. In dem Beispiel nach Bild 2 ist ein Hochheizen von 10° auf 15° Raumtemperatur innerhalb von 30 Minuten zu erwarten, besonders unter Berücksichtigung der Wärmeabgabe der Insassen, so daß die eingangs

2) „Das deutsche Elektrohandwerk“, Heft 5 vom 1. 2. 1941: Installation bei elektrischer Beheizung behelfsmäßiger Luftschutzräume für die Zivilbevölkerung (Merkblatt).

3) ebendort: Elektrische Raumheizkörper zur Beheizung behelfsmäßiger Luftschutzräume für die Zivilbevölkerung.

4) „Anordnung über die Abrechnung des Stromverbrauches in Luftschutzräumen“ vom 7. 12. 1940. Abgedruckt in „Amtliche Verlautbarungen zum Luftschutz“ Bd. 3, S. 28.

geschilderten Wünsche des Hygienikers erfüllt sein dürften. Beim eisernen Ofen setzt die volle Wärmeabgabe meist noch etwas schneller ein.

Zur Frage der Verwendbarkeit kohlebeheizter Öfen im Hinblick auf Kampfstoffeinsatz ist vom Standpunkt des Heizungs- und Gasschutztechnikerns folgendes zu sagen:

Infolge des Schornsteinzuges werden die zur Verbrennung der Kohle erforderlichen Luft- bzw. Sauerstoffmengen aus dem Luftschutzraum herausgesaugt; um eine Vorstellung über die notwendigen Luftmengen zu geben, sind sie in Zeile 16 der Zusammenstellung für das Beispiel nach Bild 2 angeführt. Die Zeitspanne, innerhalb deren diese Mengen angesaugt werden, richtet sich nach dem Schornsteinzug, der seinerseits neben der Schornsteinhöhe von dem Temperaturunterschied der Außenluft und der Rauchgase abhängt. Je lebhafter also der Verbrennungs- bzw. Heizprozeß im Gange ist, um so kräftiger saugt der Schornstein Luft aus dem Luftschutzraum. Es stellt sich demgemäß ein Unterdruck im Luftschutzraum ein, so daß die Luft aus dem Freien normalerweise durch die natürlichen Undichtigkeiten z. B. der Fenster und Türen eindringt. Mit Rücksicht auf die Kampfstoffgefahr wird nun aber in Ziffer 9 der „Bestimmungen über die behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden“ vom 17. 8. 1939 gefordert, daß

„die Türen der Gasschleuse, die Notauslässe und Fenster sowie sonstige Öffnungen im Luftschutzraum gassicher herzurichten sind. Zu diesem Zwecke sind alle Löcher, Ritzen, Schlüssellocher usw. der Türen und Fenster zu verkitten oder zu verstopfen . . . Alle sonstigen Öffnungen und Undichtigkeiten (Kamin- und Luftschachtöffnungen . . .) sind gleichfalls zu verstopfen . . .“.

Es wird also hier deutlich auf die Gefahr, die das Einstürmen der Außenluft mit sich bringen kann, hingewiesen. Solange keine Kampfstoffe zur Verwendung kommen, genügt die ernstfallmäßige Vorbereitung dieser Bestimmung und man wird — schon, um eine Lüftung des Luftschutzraumes zu ermöglichen — einen Tür- oder einen Fensterverschluß nicht fest anziehen, so daß Außenluft einströmen kann. Im Falle eines Kampfstoffeinsatzes ist jedoch restlose Befolgung dieser Bestimmung notwendig, um das Eindringen kampfstoffhaltiger Außenluft in den Luftschutzraum zu verhindern.

Der Hinweis, daß unter solchen Umständen der Kohleofen stillgelegt und die Schornsteinanschlüsse abgedichtet werden⁵⁾, ist mehr als problematisch. Voraussetzung für eine solche „Stilllegung“ wären das Unterbinden des Schornsteinzuges und die völlige Verkapselung des Ofens einschließlich des Rauchrohres, so daß unter keinen Umständen die bei der nunmehr unvollständigen Verbrennung anfallenden Schwelgase, insbesondere Kohlenoxyd, in den Luftschutzraum übertreten. Eine einwandfreie und im Hinblick auf den in Frage kommenden Personenkreis narrensichere Erfüllung dieser Voraussetzung ist trotz lebhafter Verfolgung dieser Frage bisher nicht bekannt geworden. Es ist ein großer Unterschied, ob z. B. in einem Panzerwerk des Westwalls ein unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen eingebauter Bunkerofen genau nach Instruktion bedient wurde, oder

ob ein u. a. sogar transportabler Kohleofen in einem behelfsmäßigen Luftschutzraum für die Zivilbevölkerung aufgestellt und von den verschiedensten Zivilpersonen bedient werden soll. Man kann auch nicht erwarten, daß ein solcher Kachelofen und das Rauchrohr nach einiger Zeit noch einigermaßen dicht sind. Wenn die Öfen transportabel sind und bei Kampfstoffeinsatz aus dem Luftschutzraum fortgeschafft werden sollen, so mag zwar ein gasdichter Verschuß des Kaminanschlusses nach Abnahme des Rauchrohres mit Hilfe einer gasdichten Kamintür erreichbar sein, aber die Gefahr des Schwelens und Schmutzens von Ofen und Rauchrohr bei der laienhaften Bedienung darf im Panikfall nicht unterschätzt werden. Die Beschickung und Entaschung stationärer Kachelöfen von einem benachbarten, nicht zum gasgeschützten Teil der Schutzraumanlage gehörenden Raum lassen sich praktisch in den seltensten Fällen durchführen.

Die beiden Aufgaben: Gasschutz und Kohleheizung für behelfsmäßige Luftschutzräume der Zivilbevölkerung können also bisher noch nicht in befriedigender Weise gleichzeitig gelöst werden.

Beschaffung der Heizgeräte

Die Zahl der Heizgeräte, die im freien Handel erhältlich sind, reicht auch unter Hinzuziehung der für die Wohnraumheizung vorhandenen und daneben zur Luftschutzraumheizung geeigneten Öfen nicht zur Deckung des derzeitigen Bedarfes aus. Das Reich hat daher Arbeitskräfte und Rohstoffe zur zusätzlichen Erzeugung geeigneter Geräte, die ausschließlich zur Luftschutzraumheizung verwendet werden dürfen, zur Verfügung gestellt. Sie tragen neben den üblichen Leistungsdaten die Aufschrift LS. und sind nur gegen Bezugschein erhältlich. Die Ausstellung des Scheines erfolgt im allgemeinen durch einen Baubearbeiter des RLB., der die Räume besichtigt und entscheidet, welches Heizsystem angewandt werden soll. Er stellt für Elektroheizgeräte einen E-Schein und für Kohleöfen einen K-Schein aus. Für Anschaffung und Aufstellung soll der Hauswirt sorgen.

Außerdem ist in einigen Städten die Bevölkerung auf Grund des Reichsleistungsgesetzes polizeilich aufgefordert worden, transportable Kohleöfen anzumelden, die sich nicht in Betrieb befinden. Sie werden von geeigneten Fachkräften auf ihre Verwendbarkeit geprüft und im Bedarfsfalle im Luftschutzraum eingebaut. Ferner wurden aus Wehrmachtbeständen Öfen teilweise der Zivilbevölkerung überlassen.

Zusammenfassung.

Ausgehend von den Wünschen des Hygienikers wurde zwischen dem Grundwärmestand und dem Hochheizen der behelfsmäßigen Luftschutzräume für die Zivilbevölkerung im Alarmfall unterschieden; die entsprechenden Betriebsweisen wurden an Hand eines Schaubildes besprochen und die erforderlichen Wärme- und Brennstoffmengen unter Berücksichtigung verschiedener Temperaturen im Freien, im Luftschutzraum und dem darüber liegenden Raum für ein wirklichkeitsgetreues Beispiel berechnet und erläutert. Die wichtigsten Typen der elektrischen und kohlebeheizten Öfen wurden unter Hinweis auf die Installation, die Anschaffungs- und Betriebskostenfrage kritisch betrachtet.

⁵⁾ O e h m e, „Die Sirene“ Nr. 5 (1941), Seite 105.